



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 18

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 04.07.2025

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Jahresabschluss 2023 des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten	202 - 237
2. Bekanntmachung:	Ankündigung von Vorarbeiten der Amprion GmbH für die Trassenplanung im Bereich der Stadt Emsdetten - Erdkabelverbindung Korridor B	238 - 240
3. Bekanntmachung:	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2023 in der Fassung des I. Nachtrages	241 - 242
4. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 20.06.2006 in der Fassung der 15. Änderung	243 - 274
5. Bekanntmachung:	Richtlinie zum städtischen Förderprogramm proKLIMA Emsdetten Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Emsdetten vom 21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022, 15.12.2022, 14.12.2023, 16.12.2024 und 03.07.2025.	275 - 294

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oefentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Abwasserwerk der Stadt Emsdetten,
Emsdetten**

Testierter Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2023

**Abwasserwerk der Stadt Emsdetten,
Emsdetten**

Bilanz

zum

31. Dezember 2023

Bilanz 2023**Aktiva** **Passiva**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2023	Stand zum 31.12.2023	Differenz	
				in EUR
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	
1. Anlagevermögen	68.707.460,93	67.978.370,16	-729.090,77	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10.939,57	10.939,57	0,00	
1.2 Sachanlagen	68.696.521,36	67.967.430,59	-729.090,77	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	48.686,77	45.238,96	-3.447,81	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	48.686,77	45.238,96	-3.447,81	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	65.072.004,23	64.378.399,12	-693.605,11	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.210.368,39	2.210.368,39	0,00	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	62.622.079,60	61.932.232,23	-689.847,37	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	239.556,24	235.798,50	-3.757,74	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	633.908,07	534.597,15	-99.310,92	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.297,51	116.903,74	-29.393,77	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.795.624,78	2.892.291,62	96.666,84	
1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	
2. Umlaufvermögen	7.427.786,35	9.324.959,17	1.897.172,82	
2.1 Vorräte	37.888,42	86.762,15	48.873,73	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	37.888,42	86.762,15	48.873,73	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.389.897,93	9.238.197,02	1.848.299,09	

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2023	Stand zum 31.12.2023	Differenz	
				in EUR
1. Eigenkapital	50.065.349,89	50.770.283,69	704.933,80	
1.1 Allgemeine Rücklage	50.065.349,89	47.800.966,20	-2.264.383,69	
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	2.969.317,49	2.969.317,49	
2. Sonderposten	17.234.883,30	18.028.680,51	793.797,21	
2.1 für Zuwendungen	1.377.652,48	1.437.453,83	59.801,35	
2.2 für Beiträge	14.561.282,28	14.112.524,14	-448.758,14	
2.3 für Gebührenausgleich	311.725,99	1.536.300,31	1.224.574,32	
2.4 Sonstige Sonderposten	984.222,55	942.402,23	-41.820,32	
3. Rückstellungen	311.879,51	371.560,11	59.680,60	
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	311.879,51	371.560,11	59.680,60	
4. Verbindlichkeiten	8.764.554,59	8.371.799,26	-392.755,33	
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	
4.1.1 für Investitionen	0,00	0,00	0,00	
4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.468.236,10	6.910.239,71	-557.996,39	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	
4.2.5 von Kreditinstituten	7.468.236,10	6.910.239,71	-557.996,39	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.283.049,96	1.458.577,82	175.527,86	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	13.268,53	2.981,73	-10.286,80	
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	
Bilanzsumme	76.376.667,29	77.542.323,57	1.165.656,28	

Bilanz 2023**Aktiva** **Passiva**

	Bezeichnung	Stand zum	Stand zum	Differenz
		01.01.2023	31.12.2023	
		in EUR		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche und Forderungen aus Transferleistungen	226.734,43	86.460,22	-140.274,21
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	7.163.163,50	9.151.736,80	1.988.573,30
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	0,00	0,00	0,00
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	241.420,01	238.994,24	-2.425,77
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
	Bilanzsumme	76.376.667,29	77.542.323,57	1.165.656,28

**Abwasserwerk der Stadt Emsdetten,
Emsdetten**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2023**

Ergebnisrechnung 2023

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022	Fortgeschriebener Ansatz 2023	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächtigungsübertragung 2023
	in EUR					
	1	2	3	4	5	6
01 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.804,38	92.800,00	0,00	93.569,62	769,62	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.856.903,30	11.494.150,00	0,00	9.909.435,06	-1.584.714,94	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.647,85	6.600,00	0,00	6.620,06	20,06	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	207.396,96	248.622,00	0,00	243.969,24	-4.652,76	0,00
07 + Sonstige ordentliche Erträge	72.729,76	40.000,00	0,00	39.527,23	-472,77	0,00
08 + Aktivierte Eigenleistungen	13.828,92	0,00	0,00	10.772,26	10.772,26	0,00
09 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	11.250.311,17	11.882.172,00	0,00	10.303.893,47	-1.578.278,53	0,00
11 - Personalaufwendungen	1.187.566,20	1.251.720,00	0,00	1.221.981,51	-29.738,49	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.747.536,45	3.273.000,00	0,00	2.552.704,96	-720.295,04	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	2.520.344,27	2.487.178,00	0,00	2.599.952,19	112.774,19	0,00
15 - Transferaufwendungen	27.747,22	50.000,00	0,00	27.747,22	-22.252,78	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	748.108,70	1.037.737,00	0,00	938.702,39	-99.034,61	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	6.231.302,84	8.099.635,00	0,00	7.341.088,27	-758.546,73	0,00
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	5.019.008,33	3.782.537,00	0,00	2.962.805,20	-819.731,80	0,00
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	97.398,93	97.398,93	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	113.832,82	103.192,00	0,00	90.886,64	-12.305,36	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-113.832,82	-103.192,00	0,00	6.512,29	109.704,29	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.905.175,51	3.679.345,00	0,00	2.969.317,49	-710.027,51	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	4.905.175,51	3.679.345,00	0,00	2.969.317,49	-710.027,51	0,00
27 - Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	4.905.175,51	3.679.345,00	0,00	2.969.317,49	-710.027,51	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1.678,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	62.598,28	0,00	0,00	804,03	804,03	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-60.919,76	0,00	0,00	-804,03	-804,03	0,00

Finanzrechnung 2023

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022	Fortgeschriebener Ansatz 2023	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächtigungsübertragung
	1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.643.757,17	10.882.150,00	0,00	10.531.679,78	-350.470,22
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.052,23	6.600,00	0,00	6.620,06	20,06
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	238.730,90	248.622,00	0,00	230.832,05	-17.789,95
07	+ Sonstige Einzahlungen	25.073,04	500,00	0,00	1.029,25	529,25
08	+ Zinsen und sonstige Finanz einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.911.613,34	11.137.872,00	0,00	10.770.161,14	-367.710,86
10	- Personalauszahlungen	1.190.118,20	1.251.720,00	0,00	1.218.700,91	-33.019,09
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.690.243,36	3.223.000,00	0,00	2.550.885,97	-672.114,03
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.695.381,98	4.465.863,00	0,00	5.009.330,68	543.467,68
14	- Transferauszahlungen	27.747,22	50.000,00	0,00	27.747,22	-22.252,78
15	- Sonstige Auszahlungen	793.494,35	1.037.737,00	0,00	869.433,14	-168.303,86
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.396.985,11	10.028.320,00	0,00	9.676.097,92	-352.222,08
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	4.514.628,23	1.109.552,00	0,00	1.094.063,22	-15.488,78
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	93.161,58	3.000,00	0,00	173.515,20	170.515,20
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.696,08	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	201.007,81	833.164,00	0,00	227.758,07	-605.405,93
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	296.865,47	836.164,00	0,00	401.273,27	-434.890,73
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.709.269,13	5.252.642,09	711.542,09	1.512.305,79	-3.740.336,30
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.294,91	315.000,00	0,00	181.502,28	-133.497,72
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	4.123,35	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.743.687,39	5.567.642,09	711.542,09	1.693.808,07	-3.873.834,02
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-3.446.821,92	-4.731.478,09	-711.542,09	-1.292.534,80	3.438.943,29
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	1.067.806,31	-3.621.926,09	-711.542,09	-198.471,58	3.423.454,51
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.582.643,49	7.506.593,09	711.542,09	2.641.595,85	-4.864.997,24
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	657.845,44	557.996,00	0,00	557.996,39	0,39
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.924.798,05	6.948.597,09	711.542,09	2.083.599,46	-4.864.997,63
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	2.992.604,36	3.326.671,00	0,00	1.885.127,88	-1.441.543,12
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung 2023

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022	Fortgeschrie- bener Ansatz 2023	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2022	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist 2023	Ermächti- gungsüber- tragung
	1	2	3	4	5	6
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-2.992.604,36	0,00	0,00	-1.885.127,88	-1.885.127,88	0,00
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	0,00	3.326.671,00	0,00	0,00	-3.326.671,00	0,00

**Abwasserwerk der Stadt Emsdetten,
Emsdetten**

Anhang

Anhang zum 31. Dezember 2023

Inhalt des Anhangs:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Jahresabschluss 2023
3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung
 - 3.1 Allgemeine Angaben zur Gliederung, zum Ausweis von Pflichtangaben und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - 3.2 Erläuterungen zur Bilanz
 - 3.3. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung
 - 3.4. Erläuterungen zur Finanzrechnung
4. Sonstige Angaben
5. Vorschlag zur Gewinnverwendung

1. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 1994 wurde das rechnungsmäßige Sondervermögen Abwasserwerk im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 1995 gebildet.

Der Betrieb wird seitdem auf der Grundlage der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Betriebssatzung geführt.

2. Jahresabschluss 2023

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden im Juni 2024 nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 17. Dezember 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften der Abschnitte 4 bis 6, 8 und 9 des NKFG wurden angewendet mit den Ausnahmen, dass Ziele und eigenständige Kennzahlen zur Zielerreichung gemäß § 4 KomHVO NRW nicht definiert wurden, es wurden jedoch die bereits in der Vergangenheit ermittelten Kennzahlen (Liquidität; Eigenkapitalquote, Cashflow) fortgeführt.

3. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

3.1 Allgemeine Angaben zur Gliederung, zum Ausweis von Pflichtangaben und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gliederung:

Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung erfolgen in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 27 der EigVO NRW nach den Vorschriften der KomHVO NRW. Danach erfolgt die Gliederung der Bilanz grundsätzlich gemäß § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW und die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 i. V. m. § 2 KomHVO NRW. Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Infrastrukturvermögen) werden unter einer gesonderten Bilanzposition aktiviert und unterteilt in

- a) Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Hochwasserrückhaltebecken und sonstige technische Anlagen,
- b) Druckrohrleitungen sowie
- c) Kanalbauten.

Ausweis von Pflichtangaben:

Soweit Ausweiswahlrechte bestehen, notwendige Pflichtangaben entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, sind die Wahlrechte überwiegend dahingehend ausgeübt worden, dass die Angaben im Anhang gemacht worden sind.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den allgemeinen Bewertungsanforderungen gemäß § 33 KomHVO NRW. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Positionen erläutert.

Vorjahresbeträge:

Die Vorjahresbeträge sind bei den jeweiligen Positionen angegeben.

3.2 Erläuterungen zur Bilanz

3.2.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel zu ersehen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear und im Rahmen der örtlich festgesetzten Nutzungsdauern abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) werden sofort als Aufwand behandelt.

Bei den Zugängen entfallen 1.440,31 EUR auf Zugänge bei Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, 621.894,34 EUR auf Verteilungsanlagen, 13.608,76 EUR auf Regenrückhaltebecken, 3.839,54 EUR betreffen Zugänge bei Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge und 23.301,27 EUR auf die Betriebs und Geschäftsausstattung. Bei den geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau wurden Investitionen in Höhe von 1.199.875,07 EUR getätigt. Fertig gestellt und auf die entsprechenden Anlagepositionen umgebucht wurden 1.103.208,23 EUR, so dass in der Position geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau zum Jahresende ein Betrag von 2.892.291,62 EUR (Vorjahr: 2.795.624,78 EUR) ausgewiesen wird.

Die Abschreibungen erfolgen nach der standardmäßig vorgeschriebenen linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der voraussichtlichen jeweiligen Nutzungsdauer.

Abgänge aus dem Anlagevermögen sind in 2023 in Höhe von 10.825,40 EUR erfolgt.

3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen im Wirtschaftsjahr 2023 ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Forderungsspiegel zu ersehen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen wurden mit dem Nennbetrag angesetzt. Forderungen in Höhe von 70,3 TEUR haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3.2.3 Eigenkapital

Aufgrund der Anwendung der Vorschriften der Kommunalhaltsverordnung NRW durch den Betrieb ist das Eigenkapital nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW grundsätzlich in die vier Positionen Allgemeine Rücklage, Sonder- und Ausgleichsrücklagen sowie Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag zu gliedern. Der Jahresüberschuss /-fehlbetrag der folgenden Wirtschaftsjahre ist nach den Vorschriften der KomHVO NRW sodann mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Allgemeine Rücklage beträgt 47.800.966,20 EUR, davon entfallen 255.645,94 EUR auf das gemäß § 10 der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Jahresüberschuss von 2.969.317,49 EUR erwirtschaftet. Der Bilanzgewinn in Höhe von 2.969.317,49 EUR soll an die Stadt ausgeschüttet werden und dann von der Stadt der Allgemeinen Rücklage des Betriebs zugeführt werden.

3.2.4 Sonderposten

Der Sonderposten für Zuwendungen enthält die vom Bund und Land erhaltenen Zuschüsse für Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserkklärung. Die Ursprungsbeträge werden analog der Abschreibungsdauern der zugehörigen Hauptanlagegüter jährlich aufgelöst.

Bei dem Sonderposten für Beiträge handelt es sich um Kanalanschlussbeiträge und Kostenerstattungen für Kanalbauten. Die Ursprungsbeträge werden analog der Abschreibungsdauern der zugehörigen Hauptanlagegüter jährlich aufgelöst.

Der Sonderposten für den Gebührenausgleich gemäß § 6 KAG NRW ist zu bilden, wenn innerhalb eines Kalkulationszeitraumes eine Kostenüberdeckung entstanden ist, die in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden muss.

Für das Jahr 2023 hat die Nachkalkulation der Entwässerungsgebühren zu einer Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 1.536,3 TEUR geführt. Es war eine Zuführung zum Sonderposten vorzunehmen.

3.2.5 Rückstellungen

Zum 31. Dezember 2023 werden Rückstellungen in Höhe von 371.560,11 EUR (Vorjahr: 311.879,51 EUR) ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich aus den folgenden Posten zusammen:

	<u>Stand 1.1. EUR</u>	<u>Inanspruchnahme/ Auflösung EUR</u>	<u>Zuführung EUR</u>	<u>Stand 31.12. EUR</u>
Abwasserabgaben	60.000,00	-0,00	0,00	60.000,00
offene Urlaubsverpflichtungen	44.556,02	-0,00	3,43	46.533,19
Überstunden	14.123,49	-0,00	1.977,17	14.123,49
Leistungszulagen	22.100,00	-22.100,00	23.400,00	23.400,00
Prüfungskosten Jahresabschluss	16.000,00	-16.000,00	16.000,00	16.000,00
Klärschlamm	155.100,00	-0,00	56.400,00	211.500,00
Summe:	<u>311.879,51</u>	<u>-38.100,00</u>	<u>97.780,60</u>	<u>371.560,11</u>

Die Wertansätze der Rückstellungen wurden in Höhe der zu erwartenden Aufwendungen gebildet.

3.2.6 Verbindlichkeiten

Diesem Jahresabschluss ist als Anlage 3 ein Verbindlichkeitenpiegel beigelegt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt sind mit dem Nennwert (Rückzahlungsbetrag abzüglich der geleisteten Tilgungen) bewertet worden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.458,6 TEUR betreffen insbesondere Aufwendungen für bis zum Jahresende erbrachte Kanalbauarbeiten und Unterhaltungsarbeiten für die Kläranlage, die jedoch erst im laufenden Jahr 2024 bezahlt wurden.

3.3 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

3.3.1 Ordentliche Erträge

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen handelt es sich um die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen.

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte, die Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die aktivierten Eigenleistungen und die sonstigen ordentlichen Erträge setzten sich insbesondere wie folgt zusammen:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen – Erträge aus der Auflösung Sonderposten für Zuwendungen und Zuweisungen	93.569,62 EUR
---	---------------

Schmutzwassergebühren	6.846.616,08 EUR
Regenwassergebühren	
- private Grundstücke	2.638.715,92 EUR
- öffentl. Straßen/Wege/Plätze	1.082.914,55 EUR
Jahresabschlussarbeiten und Abgrenzungen	-1.227.816,76 EUR
	9.340.429,79 EUR

Gebühren für Klärschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	8.833,14 EUR
---	--------------

Entgelte Ausschreibungen	0,00 EUR
Auflösung der Sonderposten für Beiträge	560.172,13 EUR
Kostenerstattungen für Streu- und Hausanschlüsse	168.701,24 EUR
Pachtertrag Jugendtreff	4.343,93 EUR
Sonstiges	<u>127.843,62 EUR</u>

10.303.893,47 EUR

3.3.2 Ordentliche Aufwendungen

Die Personalaufwendungen betreffen Entgelte sowie Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen. Im Berichtsjahr waren zum 31.12.2023 19 Mitarbeiter im Abwasserwerk tätig.

Für die Mitarbeiter besteht eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe. Die Versorgungszusage regelt sich nach dem TVöD. Im Jahr 2023 wurde von der VBL eine Umlage in Höhe von 7,3 % der zusatzversorgungspflichtigen Bezüge erhoben, hiervon entfallen 5,49 % auf den Arbeitgeberanteil und 1,81 % auf den Arbeitnehmeranteil.

Von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entfallen auf die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Kläranlage 1.141,9 TEUR und auf die der Kanalisation einschließlich punktueller Kanalsanierungen 740,3 TEUR, auf die Wartung der EDV 78,8 TEUR, auf Kosten für Fahrzeuge 11,5 TEUR sowie Kostenerstattungen an die Stadtwerke Emsdetten GmbH 75,2 TEUR.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Anlagen-Spiegel zu ersehen.

Die Transferleistungen betreffen Aufwendungen an Gewässerunterhaltungsverbände in Höhe von 27,7 TEUR.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen nachstehende größere Einzelposten:

	<u>TEUR</u>
Verwaltungskostenerstattung Stadt	453,4
Prüfungs- und Beratungskosten	52,4
Abwasserabgaben	64,8
Aus- und Fortbildungskosten	10,2
Kostenerstattung Baubetriebshof	34,6
Aufwendungen für Haus- und Streuanschlüsse für Dritte	239,3
Sonstiges	84,0
	<u>938,7</u>

3.3.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ergibt sich als Saldo der Zinserträge und Zinsaufwendungen. Zinserträge wurden in Höhe von 97,4 TEUR erzielt. Die Zinsaufwendungen setzten sich zusammen aus Zinsen für Darlehen in Höhe von 84,3 TEUR und Zinsaufwendungen für Zinssicherungsgeschäfte (Swaps) in Höhe von 6,6 TEUR.

3.4 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zeigt, dass die Investitionen und Darlehenstilgungen des Berichtsjahres aus dem Jahresergebnis, den Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten finanziert wurden.

4. Sonstige Angaben

Vermerkpflchtige Haftungsverhältnisse

Vermerkpflchtige Haftungsverhältnisse liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Wesentliche Geschäfte

Für das Abwasserwerk ist die Abrechnung der Entwässerungsgebühren mit der Stadtwerke Emsdetten GmbH ein wesentliches Geschäft.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum Bilanzstichtag bestehen nicht.

Abschlussprüferhonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB n. F.

Der Abschlussprüfer hat für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen ein Gesamthonorar in Höhe von 17 TEUR berechnet, das für die Jahresabschlussprüfung gezahlt wurde.

Geschäfte mit nahe stehenden Personen gemäß § 285 Nr. 21 HGB n. F.

Die Stadt Emsdetten ist eine dem Abwasserwerk nahestehende Person. Das Abwasserwerk nimmt verschiedene städtische Dienste in Anspruch, für die es keine eigenen Personal- und Sachmittel vorhält und erstattet der Stadt dafür einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag. Ferner ist die Stadtwerke Emsdetten GmbH eine nahestehende Person, da sie für das Abwasserwerk den Einzug der Entwässerungsgebühren vornimmt, unterjährige Abschläge an das Abwasserwerk leistet und am Jahresende eine Spitzabrechnung vornimmt. Für diese Leistung entrichtet das Abwasserwerk eine mengenabhängige Kostenerstattung an die Stadtwerke Emsdetten GmbH.

Angaben zum „Mutterunternehmen“

Die Stadt Emsdetten hat nach den Vorschriften des Artikel 1, § 2 Abs.1 NKFG zum 31.12.2023 einen Gesamtabschluss zu erstellen, in den auch der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten einzubeziehen ist.

Organe des Abwasserwerkes

Betriebsleitung

Der Technische Beigeordnete Martin Dörtelmann wurde mit Wirkung vom 01.07.2019 zum Betriebsleiter im Sinne des § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten bestellt.

Der Städtische Baudirektor Simon Wieler wurde am 17.12.2019 zum stellvertretenden Betriebsleiter im Sinne des § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten bestellt.

Die Bestellung des städt. Verwaltungsrat Dirk Magnus zum stellvertretenden Betriebsleiter erfolgte am 13.02.2012.

Betriebsausschuss und Betriebsleitung

Gem. § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.12.2010 besteht der Betriebsausschuss aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe gewählt werden. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten übertragen sind. Ferner berät er die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

Bezüge der Betriebsleitung sowie der Mitglieder des Betriebsausschusses

Der Betriebsleitung werden für die nach § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. Dezember 2010 beschriebenen Tätigkeiten keine gesonderten Bezüge gezahlt.

Mitgliedern des Betriebsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR gewährt. Sind diese zugleich Mitglieder des Rates der Stadt Emsdetten ist das Sitzungsgeld über die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 EUR abgegolten. Unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 kann ein Verdienstausfallersatz gewährt werden.

Im Jahr 2023 gehörten dem Ausschuss folgende Ratsmitglieder und sachkundige Bürger an:

Name:		Beruf:	Bezüge:
Ahmann, Stefan	CDU	Oberstudienrat	40,00 €
Brehe, Goswin	Die Grünen	Zollbeamter	120,00 €
Buterus, Georg	Die Grünen	Volontär	80,00 €
Hackethal, Anke	SPD	Historikerin	0,00 €
Haverkamp, Jan	CDU	Architekt	120,00 €
Harmsen, Beate	FDP	kfm. Angestellte	0,00 €
Heckmann, Daniel	UWE	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	120,00 €
Huesmann, Christoph	Die Linke	Krankenpfleger	160,00 €
Kohl, Josef	CDU	Rentner	0,00 €
Koordt, Maria	CDU	städt. Baurätin	120,00 €
Loose, Piet	Die Grünen	Student	0,00 €
Lüttmann, Albert	Die Grünen	Lehrer	
Nie, Eva	SPD	Engineering Manager/ IT Team Leiterin	0,00 €
Overesch, Helga	CDU	Bilanzbuchhalterin i.R.	0,00 €
Puschmann, Maik	SPD	Regierungsbeschäftigte der Polizei NRW	80,00 €
Schmidt, Heinrich	UWE	Pensionär	120,00 €
Schwamborn, Stefan	Die Grünen	Weinhändler	0,00 €
Berkemeyer, Josef	Die Grünen	Gärtnermeister	0,00 €
Dietz, Manfred	CDU	Pensionär	0,00 €
Lüke, Martin	Die Grünen	Dip.Ing. Elektrotechnik	0,00 €
Lüttmann, Christina	Die Grünen	Finanzbuchhalterin	0,00 €
Ortmeier, Ulrich	UWE	Verwaltungsfachwirt	0,00 €
Thamm-Krake	SPD	kfm. Angestellte	0,00 €
Westkemper, Mike	CDU	Fachkraft für Arbeitssicherheit	80,00 €

5. **Vorschlag zur Gewinnverwendung**

Im Wirtschaftsjahr 2023 ist ein Bilanzgewinn von 2.969.317,49 EUR erwirtschaftet worden.

Ich schlage vor, den Bilanzgewinn an die Stadt Emsdetten auszuschütten und die Stadt führt einen Betrag in Höhe von 2.969.317,49 EUR der allgemeinen Rücklage des Betriebs zu.

48282 Emsdetten, den 29.08.2024

Abwasserwerk der Stadt Emsdetten
- Der Betriebsleiter -



(Martin Dörtelmann, Techn. Beigeordneter)

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2023

Anlagen spiegel

Bezeichnung	Anfangsbestand AHK	Zugaenge	Abgaenge	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand AfA kum.	Abschreibungen des GJ	Entnahme für Abgaenge	Endbestand AfA kum.	Restbuchwert VJ	Restbuchwert GJ
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.915,57 €	- €	- €	- €	10.915,57 €	- €	- €	- €	- €	10.915,57 €	10.915,57 €
Lizenzen	3.005,56 €	- €	- €	- €	3.005,56 €	3.001,56 €	- €	- €	3.001,56 €	4,00 €	4,00 €
Datenverarbeitungssoftware	428.367,00 €	- €	- €	- €	428.367,00 €	428.347,00 €	- €	- €	428.347,00 €	20,00 €	20,00 €
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Gesch	68.920,36 €	- €	- €	- €	68.920,36 €	20.233,59 €	3.447,81 €	- €	23.681,40 €	48.686,77 €	45.238,96 €
Grund und Boden des Infrastrukturvermöge	2.210.368,39 €	- €	- €	- €	2.210.368,39 €	- €	- €	- €	- €	2.210.368,39 €	2.210.368,39 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsa	7.787.136,81 €	1.440,31 €	- €	13.624,47 €	7.802.201,59 €	1.622.901,95 €	256.137,94 €	- €	1.879.039,89 €	6.164.234,86 €	5.923.161,70 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	552.570,73 €	- €	- €	- €	552.570,73 €	325.979,90 €	11.056,56 €	- €	337.036,46 €	226.590,83 €	215.534,27 €
Gebäude - KA I Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	563.443,65 €	- €	- €	- €	563.443,65 €	563.437,65 €	- €	- €	563.437,65 €	6,00 €	6,00 €
Gebäude - KA II Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.296.151,92 €	- €	- €	- €	3.296.151,92 €	2.489.293,78 €	28.798,88 €	- €	2.518.092,66 €	806.858,14 €	778.059,26 €
Gebäude - KA II, Erweiterung Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.655.430,08 €	- €	- €	- €	2.655.430,08 €	2.045.902,33 €	61.788,50 €	- €	2.107.690,83 €	609.527,75 €	547.739,25 €
Gebäude - KA II, Flockungfiltration Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.910.274,29 €	- €	- €	- €	1.910.274,29 €	1.401.420,82 €	45.731,10 €	- €	1.447.151,92 €	508.853,47 €	463.122,37 €
Gebäude - Aussenanlagen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	236.236,94 €	- €	- €	- €	236.236,94 €	211.113,61 €	4.186,32 €	- €	215.299,93 €	25.123,33 €	20.937,01 €
Verteilungsanlagen - Kanäle Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	94.514.567,62 €	621.894,34 €	- €	1.089.583,76 €	96.226.045,72 €	46.361.509,66 €	1.757.829,99 €	- €	48.119.339,65 €	48.153.057,96 €	48.106.706,07 €
Verteilungsanlagen - Druckrohrleitung Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.243.180,25 €	7.516,71 €	- €	- €	2.250.696,96 €	961.437,15 €	48.461,60 €	- €	1.009.898,75 €	1.281.743,10 €	1.240.798,21 €
Maschinen - Pumpwerke Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.767.109,87 €	- €	- €	- €	1.767.109,87 €	963.625,84 €	42.111,95 €	- €	1.005.737,79 €	803.484,03 €	761.372,08 €
Maschinen - Abwasserpumpwerke Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,51 €	- €	- €	- €	0,51 €	- €	0,49 €	- €	- €	0,49 €	1,00 €
Maschinen - KA I Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	125.356,85 €	- €	- €	- €	125.356,85 €	125.348,85 €	- €	- €	125.348,85 €	8,00 €	8,00 €
Maschinen - KA II Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.558.393,86 €	188,95 €	- €	- €	3.558.582,81 €	2.545.290,80 €	67.391,52 €	- €	2.612.682,32 €	1.013.103,06 €	945.900,49 €
Maschinen - KA II Erweiterung Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	5.132.937,12 €	- €	- €	- €	5.132.937,12 €	4.885.552,64 €	11.102,00 €	- €	4.896.654,64 €	247.384,48 €	236.282,48 €
Maschinen - KA II Flockungfiltration Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.160.102,41 €	- €	- €	- €	2.160.102,41 €	2.159.977,80 €	11,06 €	- €	2.159.988,86 €	124,61 €	113,55 €
Maschinen - KA II Trafo Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	16.228,40 €	- €	- €	- €	16.228,40 €	16.227,40 €	- €	- €	16.227,40 €	1,00 €	1,00 €
Regenrückhaltebecken Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.230.878,75 €	13.608,76 €	- €	- €	3.244.487,51 €	861.064,60 €	88.645,26 €	- €	949.709,86 €	2.369.814,15 €	2.294.777,65 €
Maschinelle Teile Sonderbauwerke Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	667.549,74 €	- €	- €	- €	667.549,74 €	471.136,14 €	6.871,40 €	- €	478.007,54 €	196.413,60 €	189.542,20 €
Versickerungsmulden Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	296.040,51 €	- €	- €	- €	296.040,51 €	80.290,28 €	7.580,59 €	- €	87.870,87 €	215.750,23 €	208.169,64 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermöge	262.917,26 €	- €	- €	- €	262.917,26 €	23.361,02 €	3.757,74 €	- €	27.118,76 €	239.556,24 €	235.798,50 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrze	512.412,61 €	3.839,54 €	565,61 €	- €	515.686,54 €	296.485,24 €	35.680,99 €	564,61 €	331.601,62 €	215.927,37 €	184.084,92 €
Technische Anlagen	85.931,43 €	- €	- €	- €	85.931,43 €	645,33 €	3.437,26 €	- €	4.082,59 €	85.286,10 €	81.848,84 €
Betriebsvorrichtungen	958.489,16 €	- €	- €	- €	958.489,16 €	625.807,56 €	64.031,21 €	- €	689.838,77 €	332.681,60 €	268.650,39 €
Fahrzeuge	409.716,34 €	- €	- €	- €	409.716,34 €	409.703,34 €	- €	- €	409.703,34 €	13,00 €	13,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	915.816,50 €	23.301,77 €	10.259,79 €	- €	928.858,48 €	769.518,99 €	51.892,51 €	9.456,76 €	811.954,74 €	146.297,51 €	116.903,74 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.795.624,78 €	1.199.875,07 €	- €	1.103.208,23 €	2.892.291,62 €	- €	- €	- €	2.795.624,78 €	2.892.291,62 €	2.892.291,62 €
Sonstige Sonderposten	100.471,35 €	- €	- €	- €	100.471,35 €	9.157,55 €	3.139,73 €	- €	12.297,28 €	91.313,80 €	88.174,07 €
aktivierungsfähige Investitionszuschüsse	272.850,45 €	2.122,17 €	- €	- €	274.972,62 €	31.430,44 €	4.547,94 €	- €	35.978,38 €	241.420,01 €	238.994,24 €
Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	6.613.027,18 €	-	158.664,00 €	-	6.771.691,18 €	5.431.576,89 €	95.303,96 €	- €	5.526.880,85 €	1.181.450,29 €	1.244.810,33 €
Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeind	212.958,53 €	- €	- €	- €	212.958,53 €	16.756,34 €	3.558,69 €	- €	20.315,03 €	196.202,19 €	192.643,50 €
Sonderposten aus Beiträgen Abwasserwerk	31.845.772,66 €	-	101.947,01 €	-	31.947.719,67 €	17.284.490,38 €	550.705,15 €	- €	17.835.195,53 €	14.561.282,28 €	14.112.524,14 €
Sonderposten aus Privaterschließung	1.369.991,50 €	- €	- €	- €	1.369.991,50 €	477.082,75 €	38.680,59 €	- €	515.763,34 €	892.908,75 €	854.228,16 €
Sachanlagen	139.376.075,27 €	1.871.665,45 €	10.825,40 €	- €	141.236.915,32 €	70.668.614,34 €	2.599.952,19 €	10.021,37 €	73.258.545,16 €	68.707.460,93 €	67.978.370,16 €
aktivierungsfähige Investitionszuschüsse	272.850,45 €	2.122,17 €	- €	- €	274.972,62 €	31.430,44 €	4.547,94 €	- €	35.978,38 €	241.420,01 €	238.994,24 €
Sonderposten	-	40.142.221,22 €	-	260.611,01 €	- €	40.402.832,23 €	-	23.219.063,91 €	-	691.388,12 €	-
										23.910.452,03 €	-
										16.923.157,31 €	-
										16.492.380,20 €	-

Forderungsspiegel

zum

31. Dezember 2023

Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12. des Haus- halts- jahres 2023 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag am 01.01. des Haus- halts- jahres 2023 EUR
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	86.460,22	21.229,14	58.676,84	6.554,24	226.734,43
2. Privatrechtliche Forderungen	9.151.736,80	9.146.654,08	4.068,35	1.014,37	7.163.163,50
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Summe aller Forderungen	9.238.197,02	9.167.883,22	62.745,19	7.568,61	7.389.897,93

Verbindlichkeitenspiegel

zum

31. Dezember 2023

Verbindlichkeitenpiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12. des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 01.01. des Haus- halts- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.910.239,71	560.376,12	3.088.367,63	3.261.495,96	7.468.236,10
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	6.910.239,71	560.376,12	3.088.367,63	3.261.495,96	7.468.236,10
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	6.910.239,71	560.376,12	3.088.367,63	3.261.495,96	7.468.236,10
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.458.577,82	1.458.577,82	0,00	0,00	1.283.049,96
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.981,73	0,00	2.981,73	0,00	13.268,53
8. Summe aller Verbindlichkeiten	8.371.799,26	2.018.953,94	3.091.349,36	3.261.495,96	8.764.554,59

**Abwasserwerk der Stadt Emsdetten,
Emsdetten**

Lagebericht

	Seite
1. Bildung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten	
1.1 Änderung der Eigenbetriebsverordnung durch das Kommunale Finanz-Managementgesetz NRW	2
1.2 Organisation des Abwasserwerkes	2
1.3 Rechtsgrundlagen für die Führung des Abwasserwerkes	3
2. Lagebericht	
2.1 Allgemeines	4
2.2 Geschäftsverlauf 2023	4 - 5
2.3 Investitionstätigkeit	6
2.4 Liquidität	6
2.5 Eigenkapitalentwicklung	6
2.6 Nachtragsbericht	6
2.7 Risikomanagement	6 - 7
2.8 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	7
2.9 Vorschau auf das Wirtschaftsjahr 2024	7
3. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	8
mit	
- der Bilanz zum 31. Dezember 2023	9
- der Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	10
- der Finanzrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	11
- dem Anhang zum 31. Dezember 2023	12 - 19
- dem Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023 als <u>Anlage 1</u> zum Jahresabschluss	20
- dem Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2023 als <u>Anlage 2</u> zum Jahresabschluss	21
- dem Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2023 als <u>Anlage 3</u> zum Jahresabschluss	22
- der Darlehensübersicht zum 31. Dezember 2023 als <u>Anlage 4</u> zum Jahresabschluss	23
4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	24 - 25

1. Bildung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten

1.1 Änderung der Eigenbetriebsverordnung durch das Kommunale Finanzmanagementgesetz NRW

Durch Art. 16 des Kommunalen Finanzmanagementgesetzes vom 16. November 2004 (NKFG) wurde auch die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) grundsätzlich mit Wirkung ab 1. Januar 2005 geändert. Danach bestand für das Wirtschaftsjahr 2005 das Wahlrecht gemäß Art. 21 Abs. 2 NKFG, die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden. Seit dem Wirtschaftsjahr 2006 ist nun die neue Eigenbetriebsverordnung anzuwenden. In Ausübung des Wahlrechts gemäß § 27 EigVO NRW wendet der Betrieb seit 1. Januar 2007 anstatt der handelsrechtlichen Vorschriften die gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen an.

1.2 Organisation des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten

Der Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung“ wurde zum 01.01.1995 als „Abwasserwerk der Stadt Emsdetten“ in ein rechnungsmäßiges Sondervermögen im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 3 der GO NW mit folgenden Organen und Organisationsform umgewandelt.

1. Betriebsausschuss

Es gibt einen eigenständigen Betriebsausschuss, für den die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden sind.

2. Betriebsleitung

Der Technische Beigeordnete Martin Dörtelmann wurde mit Wirkung vom 01.07.2019 zum Betriebsleiter im Sinne des § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten bestellt.

Der Städtische Baudirektor Simon Wieler wurde am 17.12.2019 zum stellvertretenden Betriebsleiter im Sinne des § 2 der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten bestellt.

Der städt. Verwaltungsrat Dirk Magnus wurde am 13.02.2012 zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt.

3. Wirtschaftsführung und Rechnungslegung (Buchführung und Kostenrechnung)

Die Buchführung erfolgte im Wirtschaftsjahr 2023 nach den Vorschriften des NKFG.

1.3 Rechtsgrundlagen für die Führung des Abwasserwerkes

Das Abwasserwerk wird in der Verwaltung und Verfassung in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung und in der Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach der Eigenbetriebsverordnung geführt, wobei von dem Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NRW Gebrauch gemacht wird und der Betrieb die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung anwendet.

Weiter ist für die Führung dieses Abwasserwerkes folgendes Ortsrecht (Satzungen) zu beachten:

	Fundstelle in der Sammlung des Ortsrechtes unter Nummer
1. Hauptsatzung der Stadt Emsdetten	1.1
2. Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten	1.3
3. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emsdetten	1.4
4. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emsdetten	1.6
5. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emsdetten	2.3
6. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage der Stadt Emsdetten	7.4
7. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten	7.5
8. Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	7.6
9. Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten	7.7

2. Lagebericht

2.1 Allgemeines

Die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird in Emsdetten seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr im Rahmen der städtischen Haushaltswirtschaft erfüllt. Laut Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 1994 wurde die Abwasserbeseitigung der Stadt Emsdetten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und als rechnungsmäßiges Sondervermögen im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung nach Eigenbetriebsrecht geführt.

Durch diese Art der Betriebsform ist gewährleistet, dass die Aufgabe der Stadtentwässerung effektiver und effizienter wahrgenommen werden kann und die anstehenden Investitionen auch durch die Bindung der Abschreibungen und des Jahresergebnisses an den Abwasserbetrieb finanziert werden können. Jeder Euro der Gebühren- und Beitragszahler kommt damit nachweislich und unmittelbar direkt der Stadtentwässerung zugute.

In Ausübung des Wahlrechts nach § 27 EigVO werden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen seit 1. Januar 2007 die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW angewendet.

2.2 Geschäftsverlauf 2023

Im Wirtschaftsjahr 2023 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	<u>2022</u> EUR	<u>2023</u> EUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.804,38	93.569,62
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.856.903,30	9.909.435,06
Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.647,85	6.620,06
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	207.396,96	243.969,24
Sonstige ordentliche Erträge	72.729,76	39.527,23
Aktivierte Eigenleistungen	13.828,92	10.772,26
Ordentliche Erträge	11.250.311,17	10.303.893,47
Personalaufwendungen	-1.187.566,20	-1.221.981,51
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.747.536,45	-2.552.704,96
Bilanzielle Abschreibungen	-2.520.344,27	-2.599.952,19
Transferaufwendungen	-27.747,22	-27.747,22
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-748.108,70	-938.702,39
Ordentliche Aufwendungen	-6.231.302,84	-7.341.088,27
Ordentliches Ergebnis	5.019.008,33	2.962.805,20
Finanzerträge	0,00	97.398,93
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-113.832,82	-90.886,64
Finanzergebnis	-113.832,92	6.512,29
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.9205.175,51	2.969.317,49
Außerordentliche Erträge	0	0
Jahresüberschuss	4.905.175,51	2.969.317,49

Der erzielte Jahresüberschuss von 2.969 TEUR liegt um 710,0 TEUR unter dem geplanten Jahresergebnis von 3.679,3 TEUR.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind um 947,5 TEUR niedriger als im Vorjahr, und bleiben um 1.584,7 TEUR hinter dem geplanten Ertrag zurück.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen steigen gegenüber dem Vorjahr um 36,6 TEUR und bleiben um 4,7 TEUR hinter dem geplanten Ertrag zurück.

Weitere größere Abweichungen gegenüber den Planzahlen liegen bei den Erträgen nicht vor.

Die Personalaufwendungen betragen 1.221,9 TEUR (Planansatz 1.251,7 TEUR; Ergebnis Vorjahr: 1.187,5 TEUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Entgelte	959,0	1.024,7
Leistungszulagen	0,0	0,0
Sozialabgaben	148,5	139,8
Altersversorgung	65,7	55,4
Rückstellungen Urlaub und Überstunden	6,7	2,0
Rückstellungen für Altersteilzeit	7,6	0,0
	<u>1.187,6</u>	<u>1.221,9</u>

Die Personalaufwendungen steigen um 34,4 TEUR. Dies ist in erster Linie auf eine auf die Einmalzahlungen aus dem Inflationsausgleich und einer besseren Besetzungsquote zurück zu führen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit 2.552,7 TEUR 720,3 TEUR unter dem Planansatz von 3.273 TEUR. Im Wesentlichen (-645,8 TEUR) ist dies darauf zurückzuführen, dass Minderaufwendungen bei den Stromkosten der Kläranlage entstanden sind. Es waren zunächst die aus der Energiekrise gesteigerten Strombezugspreise einkalkuliert. Ab 01.07.2023 konnten deutlich geringere Bezugspreise realisiert werden.

Die Abschreibungen (2.599,9 TEUR) liegen 112,8 TEUR über dem Planansatz von 2.487,2 TEUR.

Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Zinserträge wurden nicht geplant, da diese in den Vorjahren nicht mehr zu erwirtschaften waren. Durch die Zinswende der EZB konnten jedoch im Rahmen des Cashpools mit der Stadt Emsdetten Zinserträge i.H.v. 97,4 TEUR erwirtschaftet werden. Die Zinsaufwendungen sinken geringfügig und sind mit 90,9 TEUR zu beziffern (Vorjahr 100,6 TEUR). Die Zinsaufwendungen liegen 7,3 TEUR unterhalb des Planansatzes.

Insgesamt wurde der Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans in Form von Quartalsberichten unterrichtet.

2.3 Investitionstätigkeit

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von und die ordentlichen Tilgungsbeträge in Höhe von	1.693.808,07 EUR 557.996,39 EUR
wurden durch die Abschreibungen in Höhe von die erhaltenen Zuschüsse in Höhe von	2.599.952,19 EUR 0,00 EUR
Neuaufnahmen von Darlehen in Höhe von den Bilanzgewinn in Höhe von	0,00 EUR 2.969.317,49 EUR
gedeckt und die liquiden Mittel haben sich um erhöht.	1.885.127,88 EUR

2.4 Liquidität

Zum Bilanzstichtag hat sich die Liquiditätslage des Abwasserwerkes gegenüber dem Vorjahr erhöht. Zum Bilanzstichtag wurde ein Bestand von 8.950.994,32 EUR ausgewiesen. Die Liquidität war zu jeder Zeit des Berichtsjahres und zum Bilanzstichtag durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verrechnungskontos bei der Stadtkasse gesichert.

2.5 Eigenkapitalentwicklung

Das wirtschaftliche Eigenkapital beträgt zum 31.12.2023 insgesamt 68.799 TEUR (Vorjahr: 67.300 TEUR), das entspricht 88,72 % der Bilanzsumme.

Das Gezeichnete Kapital in Höhe von 255.645,94 EUR entspricht dem in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag.

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2023 beträgt 2.969.317,49 EUR (Vorjahr: 4.905.175,51 EUR) und entspricht dem Bilanzgewinn. Eine Vorabauusschüttung wurde nicht vorgenommen.

2.6 Nachtragsbericht

Der Nachtragsbericht entfällt mangels entsprechender Vorgänge.

2.7 Risikomanagement

Maßnahmen des Risikomanagements:

In Erfüllung der Anforderungen des § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NW (Risikomanagement) wurde im Jahr 2015 begonnen im Gesamtkontext der Stadt Emsdetten unter Einbeziehung des Abwasserwerkes ein einheitliches Risikomanagement aufzubauen. Hierbei erfolgte zunächst eine Risikoidentifikation inkl. Klassifizierung, dann eine Einschätzung zur Risikosteuerung mit Festlegung einzelner Maßnahmen zur aktiven Beeinflussung der Risikopositionen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Begrenzung der Auswirkungen beim Eintritt der Risiken. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2016 wurde ein erster Jahresbericht zur Unterstützung der Risikokontrolle erstellt.

Als Maßnahmen zur Risikobeeinflussung wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt. Als da wären bsw.: Durchführung eines 3-monatlichen Berichtswesens an

den Betriebsleiter und den Betriebsausschuss ab jeweils Monat April, Erstellung eines langfristigen Sanierungskonzeptes mit jährlicher Anpassung, Erstellung eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes, Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Anlagen des Abwasserwerkes, Erstellung einer tief gegliederten Gebührenkalkulation, Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagements inkl. Erarbeitung eines Managementhandbuches.

Erkennbare Risiken:

Im Rahmen des Risikomanagements konnten keine betriebsgefährdenden Risiken festgestellt werden. Sowohl die Finanzierung als auch die technische/personelle Ausstattung sind zurzeit langfristig als solide zu bezeichnen. Jedoch zeichnet sich insbesondere beim technischen Personal ab, dass es für das Abwasserwerk der Stadt Emsdetten eine große Herausforderung darstellt zukünftig entsprechend qualifiziertes Personal zu requirieren. Dies stellt jedoch nicht nur ein spezifisches Problem des Abwasserwerkes dar. Es werden hier mit der Personalabteilung nach Lösungen gesucht um auf anderen Wegen (Quereinsteigerprogramm) und Kanälen (Social Media etc.) den zukünftigen Personalbedarf zu decken.

2.8 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetz (HGrG) wird als Erweiterung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Dabei wird der vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichte IDW PS 720 - Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG - beachtet. Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfungsbericht dargestellt.

Die Prüfung des Wirtschaftsjahrs hat keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

2.9 Vorschau auf das Wirtschaftsjahr 2024

Im Wirtschaftsjahr 2024 wird weiterhin die Sanierung basierend auf dem in 2006 erstellten und laufend fortgeschriebenen Sanierungskonzept in erheblichem Umfang durchgeführt. Maßgebliche Investitionen werden die Kanäle Holländerweg, Münsterstraße, Grevener Damm, Haselstraße sein. Die Modernisierung der Kläranlage wird fortgesetzt. Hier wird sich insbesondere das Augenmerk auf das Projekt „Energie- und THG neutrale Kläranlage“ richten. Es ist vorgesehen im Rahmen eines integrierten Gesamtprojektes erhebliche Modernisierungsarbeiten an der Kläranlage vorzunehmen. In 2023 und 2024 sollen die Planungen hierfür so weit vorangetrieben werden, damit Anfang 2025 ein Förderantrag hierzu gestellt werden kann. Zur Finanzierung der Investitionen wird keine Kreditaufnahme notwendig sein.

48282 Emsdetten, den 29.08.2024

Abwasserwerk der Stadt Emsdetten

- Der Betriebsleiter -



(Martin Dörtelmann, techn. Beigeordneter)

3. **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

mit

- der Bilanz zum 31. Dezember 2023
- der Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
- der Finanzrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
- dem Anhang zum 31. Dezember 2023
- dem Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023 als Anlage 1 zum Jahresabschluss
- dem Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2023 als Anlage 2 zum Jahresabschluss
- dem Verbindlichkeitenpiegel zum 31. Dezember 2023 als Anlage 3 zum Jahresabschluss
- der Darlehensübersicht zum 31. Dezember 2023 als Anlage 4 zum Jahresabschluss

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das **Abwasserwerk der Stadt Emsdetten, Emsdetten**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) Abwasserwerk der Stadt Emsdetten, Emsdetten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und

geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen (Betriebsausschuss) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Düsseldorf, 29. August 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Reuter)
Wirtschaftsprüfer


(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Emsdetten Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberichtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

SEPTEMBER 2025 BIS NOVEMBER 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberichtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandlos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Ausplockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneter Holzpfölcke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammerschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberichtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberichtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Beilage von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberichtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie
Telefon: 0173-7292417
E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Emsdetten

Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Emsdetten

Flur 017

Flurstücke: 114, 118, 69, 90, 98

Flur 074

Flurstücke: 107, 112, 13, 16, 2, 6, 79, 80, 82, 83, 84, 85

Nachfolgende Flurstücke sind von Zuwegungen betroffen:

Gemarkung: Emsdetten

Flur 017

Flurstücke: 114, 118, 69, 99

Flur 074

Flurstücke: 107, 112, 113, 117, 118, 119, 13, 14, 15, 16, 2, 27, 39, 4, 6, 74, 78, 79, 80, 82

Parkgebührenordnung

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2023 in der Fassung des I. Nachtrages

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919) zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 09.07.2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1186) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Für Kurzzeitparker, die nicht länger als 12 Minuten parken, wird keine Gebühr erhoben. Für Parkraumnutzer, die länger als 12 Minuten parken, wird für die Parkräume im Stadt kern innerhalb des Straßenringes Wilhelmstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Mühlenstraße, Buckhoffstraße sowie für die Parkräume an der dem Stadt kern zugewandten Seite der vorgenannten Straßen ab Beginn des Parkvorgangs für die ersten 30 Minuten eine Gebühr von 1,00 €, für 60 Minuten 1,50 €, für 80 Minuten 2,00 €, für 100 Minuten 2,50 € und für 120 Minuten 3,00 € festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
- (3) Inhaber einer Ehrenamtskarte sind von den Parkgebühren nach Absatz 2 befreit. Die Ehrenamtskarte ist im Original gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Die Einhaltung der Höchstparkdauer ist durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen.

§ 2

Die Gebührenordnung in der Fassung des I. Nachtrags tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.12.2023 außer Kraft.

Emsdetten, 3. Juli 2025

Gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer



Vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) in der Fassung des I. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. Juli 2025

Gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Elternbeitragssatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und
für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)
vom 20.06.2006
in der Fassung der 15. Änderung**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490)), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 509), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW S. 233), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) worden ist, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20.06.2006, 21.12.2006, 27.05.2008, 13.07.2010, 22.04.2013, 23.06.2015, 20.12.2016, 09.04.2019, 06.06.2019, 31.03.2020, 29.09.2022, 14.03.2024 und 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Emsdetten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 50 KiBiz und § 90 SGB VIII erhoben. Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.
- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich. Die Höhe des zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (3) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.
- (4) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten über die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Eltern/-teile bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch sechs Monate vor Inanspruchnahme beim Jugendamt geltend machen.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung
 - 1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
 - 2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich - rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und für die Inanspruchnahme der Betreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Besuch der OGS wird mit einem Stundensatz von 25 Wochenstunden angesetzt. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich ab 01.08.2026 jeweils zum neuen Kindergartenjahr/Schuljahr auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz), maximal jedoch um 4 %.

Bei der Ermittlung des Beitrages für die Inanspruchnahme der OGS ist der Höchstbetrag nach Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. V. 23.12.2010, zuletzt geändert am 7. Dezember 2022) zu beachten. Die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge gerundet.

- (3) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres/Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch nimmt (das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres) und bei Kindertagespflege zum 1. des Monats, in dem vereinbarungsgemäß die Betreuung in Kindertagespflege beginnt, wobei die Eingewöhnung nach Betreuungsbeginn erfolgt. Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus (z.B. Wohnortwechsel), wird der Elternbeitrag nur für tatsächliche Betreuungsmonate erhoben.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres/Schuljahres, zu dessen Ende das Kind in die Kindertageseinrichtung/„Offene Ganztagschule“ verlässt und bei Kindertagespflege mit Ablauf des Monats, in dem sie beendet wird. Bei einem Wechsel von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung kann die Kindertagespflege nicht zum 30.06. beendet werden.

- (4) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule“ (z.B. Ferien), durch Betreuungsausfall aufgrund von Notbetreuung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Auch bei streikbedingter Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.
- (5) Abweichend von Absatz 3 muss gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab dem 1. August diesen Kalenderjahres bis zur Einschulung kein Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung (und ergänzender Kindertagespflege) entrichtet werden.
- (6) Verpflegungsbeiträge sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (=Abzug von Kinderbetreuungskosten) des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbeson-

dere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen oder steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Eltern geld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Alle leiblichen Kinder einer Familie sind in der Reihenfolge der Geburt zu berücksichtigen.

- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Kalenderjahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse z.B. auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

§ 5

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie, oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten und für das eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch, so entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfangs zu zahlen.

Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche gem. § 50 Abs. 1 KiBiz per Gesetz von der Beitragszahlung befreit sind.

- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und der „Offenen Ganztagschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind im Sinne des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) nicht zuzumuten ist. Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass vor, können die Beiträge ab dem Monat der Antragstellung erlassen werden. Wird ein Beitrag rückwirkend neu festgesetzt, kann innerhalb der Widerspruchsfrist für den Zeitraum, der neu festgesetzt wurde, ein Erlaßantrag gestellt werden.
- (3) Für Monate, in denen Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen wurden, besteht keine Beitragspflicht.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Beimessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern noch nicht alle Nachweise für die Beitragsermittlung vorgelegt werden können (z.B. Steuerbescheid des Vorjahres), kann ein Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach und wird auch der höchste Elternbeitrag nicht gezahlt, ist das Jugendamt berechtigt, den Träger der Einrichtung hierüber zu informieren. Der Träger der Einrichtung entscheidet daraufhin in eigenem Ermessen über die Fortführung bzw. den Umfang des Betreuungsverhältnisses.

§ 7

Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Veranlagungszeitraum. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Krafttreten

Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)“ in der Fassung der 14. Änderung vom 08.05.2024

Emsdetten, 3. Juli 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage 1

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2025/2026

Kinder unter 2 Jahren/wöchentliche Betreuungszeiten									
Stufe	Jahreseinkommen bis	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	über 45 Std.*
	bis 36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 42.000 €	116 €	139 €	158 €	174 €	194 €	222 €	245 €	277 €
2	bis 48.000 €	129 €	158 €	180 €	205 €	228 €	255 €	282 €	320 €
3	bis 54.000 €	153 €	184 €	217 €	245 €	271 €	305 €	338 €	378 €
4	bis 60.000 €	164 €	204 €	245 €	275 €	305 €	341 €	378 €	422 €
5	bis 66.000 €	178 €	225 €	271 €	305 €	338 €	378 €	419 €	465 €
6	bis 72.000 €	190 €	245 €	296 €	335 €	371 €	416 €	458 €	509 €
7	bis 78.000 €	214 €	275 €	337 €	375 €	416 €	463 €	511 €	562 €
8	bis 84.000 €	248 €	319 €	390 €	437 €	482 €	535 €	587 €	646 €
9	bis 90.000 €	276 €	349 €	428 €	478 €	525 €	582 €	641 €	701 €
10	bis 96.000 €	312 €	402 €	491 €	544 €	598 €	659 €	724 €	794 €
11	bis 102.000 €	322 €	413 €	501 €	554 €	608 €	670 €	734 €	804 €
12	bis 108.000 €	333 €	423 €	512 €	565 €	619 €	680 €	745 €	814 €
13	bis 114.000 €	343 €	434 €	522 €	575 €	629 €	691 €	755 €	825 €
14	bis 120.000 €	354 €	444 €	532 €	586 €	640 €	701 €	765 €	835 €
15	über 120.00 €	364 €	454 €	543 €	596 €	650 €	711 €	776 €	846 €

Kinder ab 2 Jahren/wöchentliche Betreuungszeiten									
Stufe	Jahreseinkommen bis	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	über 45 Std.*
	bis 36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 42.000 €	55 €	68 €	78 €	97 €	111 €	129 €	153 €	168 €
2	bis 48.000 €	68 €	82 €	99 €	116 €	139 €	160 €	180 €	205 €
3	bis 54.000 €	83 €	104 €	122 €	149 €	172 €	198 €	225 €	252 €
4	bis 60.000 €	97 €	120 €	147 €	172 €	198 €	229 €	258 €	288 €
5	bis 66.000 €	111 €	138 €	164 €	194 €	225 €	258 €	290 €	327 €
6	bis 72.000 €	122 €	155 €	184 €	217 €	252 €	288 €	327 €	362 €
7	bis 78.000 €	144 €	177 €	209 €	248 €	284 €	326 €	363 €	396 €
8	bis 84.000 €	171 €	207 €	245 €	287 €	329 €	374 €	420 €	460 €
9	bis 90.000 €	188 €	230 €	274 €	318 €	364 €	413 €	461 €	502 €
10	bis 96.000 €	216 €	277 €	310 €	365 €	415 €	473 €	525 €	574 €
11	bis 102.000 €	222 €	282 €	315 €	370 €	420 €	478 €	530 €	579 €
12	bis 108.000 €	227 €	287 €	320 €	375 €	425 €	484 €	536 €	584 €
13	bis 114.000 €	232 €	292 €	326 €	381 €	431 €	489 €	541 €	590 €
14	bis 120.000 €	237 €	297 €	331 €	386 €	436 €	494 €	546 €	595 €
15	über 120.000 €	242 €	303 €	336 €	391 €	441 €	499 €	551 €	600 €

* Kindertagespflege

Elternbeiträge OGS und ergänzende Kindertagespflege im Schuljahr 2025/2026

Stufe	Jahreseinkommen bis	nur OGS	bis 35h	bis 45h	über 45h
	bis 36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 42.000 €	78 €	99 €	123 €	153 €
2	bis 48.000 €	94 €	116 €	153 €	180 €
3	bis 54.000 €	111 €	147 €	184 €	225 €
4	bis 60.000 €	128 €	164 €	210 €	258 €
5	bis 66.000 €	146 €	184 €	240 €	285 €
6	bis 72.000 €	162 €	204 €	264 €	320 €
7	bis 78.000 €	180 €	225 €	290 €	352 €
8	bis 84.000 €	199 €	258 €	337 €	418 €
9	bis 90.000 €	216 €	258 €	337 €	418 €
10	bis 96.000 €	228 €	276 €	361 €	452 €
11	bis 102.000 €	228 €	276 €	361 €	452 €
12	bis 108.000 €	228 €	307 €	401 €	501 €
13	bis 114.000 €	228 €	307 €	401 €	501 €
14	bis 120.000 €	228 €	307 €	401 €	501 €
15	über 120.00 €	228 €	307 €	401 €	501 €

Anlage 2 der Elternbeitragssatzung**Richtlinien zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 22-24 SGB VIII
(Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten 03. Juli 2025-

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der qualifizierten Kindertagespflege gemäß § 22 - 24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten geregelt. Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der „Elternbeitragssatzung“ der Stadt Emsdetten.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), sowie das Kinderfördergesetz (KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten und diese umsetzen.

2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Emsdetten erbracht:

- Bedarfsgerechte Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen für Kinder ohne Einschränkungen, mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind
- Organisation von Vertretungen, Akquise und Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen
- Organisation und Begleitung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- Umsetzung der Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 SGB VIII,
- Qualitätssicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege der Kooperation untereinander und mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
- Erteilung und regelmäßige Überprüfung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22KiBiz NRW
- die Gewährung einmaliger und laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 15 und 21 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungs-

angebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung). Eine maximale Betreuungszeit von 55 Wochenstunden insgesamt darf nicht überschritten werden.

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden (s. Ziffer 8 dieser Richtlinien).

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflege-personen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen des § 24 Abs. 3 KiBiz finden Anwendung.

4.1. Rechtsanspruch

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie können bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Schule/Ausbildung/Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von **25 Stunden** pro Woche gemacht wird.

Bei einem Wegfall der Voraussetzungen, die zu einem erhöhten Betreuungsbedarf geführt haben, besteht der bisherige Bewilligungsumfang bis zum Ende des Kita-Jahres fort. Die Möglichkeit der Eltern, im Rahmen der Kündigungsfristen den Betreuungsumfang abzusenken, bleibt unbenommen.

4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15Wochenstunden erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. Im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist bei der Förderung von Betreuungsangeboten für U3 Kinder vorrangig das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen/gebundenen Ganztagschule ist eine Unterschreitung möglich.

Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, Offene/gebundene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die geplante Dauer der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

4.3 Betreuung von Pflegekindern

Wird ein Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für Pflegekinder gestellt, ist der Fachberatung nachzuweisen, dass Beginn und Umfang der Kindertagespflege mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen ist.

4.4 Masernimpfpflicht

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatungen klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

5. Besondere Betreuungsbedarfe

5.1 ergänzende Betreuungsbedarfe

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Schule incl. OGS, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 Kibiz). Als regelmäßig anzusehen ist ein Bedarf von mindestens an 2 Tagen in der Woche. Für die Randzeitenbetreuung ist ein Mindestbetreuungsbedarf von 10 Stunden monatlich erforderlich. Eine maximale Betreuungszeit von insgesamt 55 Wochenstunden soll nicht überschritten werden.

Bei der Randzeitenbetreuung ist Voraussetzung für die öffentliche Förderung, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine entsprechend umfängliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt bzw. eine Ausbildung absolviert wird.

Grundsätzlich werden lediglich qualifizierte Kräfte in der Kindertagespflege eingesetzt.

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kita endet das Tagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07.

5.2 unregelmäßige Betreuungsbedarfe

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Emsdetten haben im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung. Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung von ihr betreute Kinder zu melden, auch wenn für diese keine öffentliche Förderung gewährt wird oder Kinder aus einem anderen Jugendamtsbezirk kommen. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Kindertagespflegepersonen sind zum Schutz des Kindeswohls und zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet.

Die Fachberatung der Stadt Emsdetten unterstützt die Kindertagespflegepersonen durch Fortbildungsangebote und fachliche Beratung.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, nicht jedoch über die gesetzlich geregelte Höchstzahl der zu betreuenden Kinder.

6.1 Persönliche Voraussetzungen

Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Die Kindertagespflegepersonen erklären sich durch Unterschrift der gesamtstädtischen „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk Emsdetten“ zur Kooperation bereit.
2. Mindestalter: 21 Jahre
3. Mindestens: Hauptschulabschluss
4. Die Kindertagespflegeperson hat sich bewusst mit ihrer Tätigkeit als selbständig tätige Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt
5. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner/von der Partnerin der Kindertagespflegeperson erwartet
6. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
7. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden
8. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit und Einfühlungsvermögen sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
9. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf der Sicherstellung der Aufsichtspflicht liegen. Bei der Betreuung von eigenen Pflegekindern ist die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit dem Pflegekinderdienst und der Fachberatung abzustimmen
10. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an
11. Sie arbeitet zum Wohl des Kindes auch i.S.d. §§ 8a, 8b SGB VIII mit den Eltern, dem Jugendamt, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
12. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
13. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden mindestens mit einem B2 Abschluss, um die kommunikativen, medialen und sozialen Anforderungen zu erfüllen
14. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden
15. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen
16. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen
17. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den Ehemann/die Ehefrau bzw. Lebenspartner/-in sowie die eigenen Kinder sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen
18. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten
19. Die Kindertagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung)

6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
2. Lebenslauf
3. Nachweis über Schul-/Berufsabschluss
4. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
5. unterschriebene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII
6. Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz (8 UE, alle 5 Jahre)
7. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden und dürfen keine relevanten Einträge enthalten.)
8. Hausärztliches Attest der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen (muss spätestens alle 5 Jahre aktualisiert werden, ab Erreichen des Regelrenteneintrittsalter wird von der Kindertagespflegeperson alle zwei Jahre ein Attest verlangt)
9. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
10. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe speziell für Kinder“ (alle 2 Jahre)
11. Die nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen
12. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze (für Schulaufgaben) zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, und sauber eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Unfallkasse NRW mit einzubeziehen.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte nach den Kriterien der Unfallkasse im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen. Bei nicht als Wohnräumen genutzten Räumen ist eine bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse. Die Kindertagespflegepersonen können von den Eltern ein Essensgeld fordern. Essensgeld ist eine Zusatzeinnahme und gilt als zu versteuerndes Einkommen. Familien mit Münsterlandkarte werden entsprechend unterstützt.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in einem Verbandbuch dokumentiert werden (www.unfallkasse-nrw.de). Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich zu melden.

12. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach Vorlage der Stadt.
13. Rauchmelder müssen vorhanden sein.
14. Die Kindertagespflegepersonen sollen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

6.4. Qualifizierung

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen. Die Finanzierung der Qualifizierung erfolgt aus Jugendamtssmitteln. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach DJI haben Bestandsschutz. Eine Weiterqualifizierung mit dem QHB ist für DJI-geschulte Kräfte möglich (Anschlussqualifizierung).

6.4.1 Qualifizierung nach QHB

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung in den letzten Jahren etabliert hat. Die Qualifizierung nach QHB teilt sich auf in

Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung (160 U-Std.) zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, die Betreuungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung / Anschlussqualifizierung (140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Anschlussqualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

Anschlussqualifizierung für erfahrene Kindertagespflegepersonen (140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Kindertagespflegepersonen nach DJI (160 U-Std.) können an der Anschlussqualifikation teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.

Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB. Ziel ist es, erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen und somit Grundlagen des QHB als ein einheitliches und maßgebendes Fundament der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu implementieren.

Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte

Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 der Personalverordnung (PersVO) zum KiBiz (80 U-Std.).

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation müssen auch Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen (§ 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 KiBiz).

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen einer sozialpädagogischen Fachkraft gem. § 4 der PersVO zum KiBiz erfüllen, können eine ergänzende Qualifizierung im Umfang von 64 U-Std. zum Nachweis der vertieften QHB Kenntnisse erlangen.

Hierdurch wird eine kreisweite Anerkennung nach QHB erlangt, welche in Verbindung mit der Teilnahmebescheinigung (Vorbereitungs- und Einführungskurs) und der Ausbildung bzw. dem Studium gültig ist.

Finanzierung

Die Finanzierung der Qualifizierung nach QHB erfolgt anteilig aus Mitteln des Jugendamtes. Für die QHB-Qualifizierungen besteht die Möglichkeit, KiBiz-Mittel zu akquirieren.

Für alle Teilnehmenden wird ein Eigenanteil erhoben. Dieser beträgt für die Vollqualifizierung und die Anschlussqualifizierung je 500 € und für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften 200 €.

Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis zu sechs Wochen vor Beginn der Qualifizierung ohne Kostenbeteiligung möglich. Tritt der Teilnehmende erst später von der Teilnahme zurück oder bricht den Kurs ab, ist eine anteilige Kostenbeteiligung an das Jugendamt zu zahlen. Diese beträgt für die Vollqualifizierung 1.000 €, für die Anschlussqualifizierung 500 € und für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften und zu Inklusionsfachkräften je 250 €.

Soweit der Rücktritt bzw. der Kursabbruch aus einem bei Anmeldung nicht vorhersehbaren Umstand beruht, dem sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht entziehen kann und welcher nicht selbstverursacht ist, kann das Jugendamt ganz oder teilweise von einer Forderung der Kostenbeteiligung absehen.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege grundsätzlich durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten des/der Kursteilnehmer(s)/in.

Das Jugendamt fordert eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten von der Kindertagespflegeperson in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist beendet wird.

Die Grundqualifikation (tätigkeitsvorbereitende Qualifikation, Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.2) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kindertagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Kindertagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes haben zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellstmöglich erworben wird.

6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit neun Unterrichtsstunden aktualisiert werden. Die Pflegeerlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal 2 Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines ersten Hilfekurses vorgelegt werden kann.

6.4.3 Fortbildungen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens neun Stunden (à 45 Minuten) jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste-Hilfe-Kurs wird ebenso wie die Hygienebelehrung nicht auf die Fortbildungsstunden angerechnet. Sollten ausnahmsweise in einem Jahr die neun Stunden Fortbildung nicht erreicht werden, können fehlende Stunden im I. Quartal des nachfolgenden Jahres nachgeholt werden.

Zudem sind alle fünf Jahre acht Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz verpflichtend, welche an die Verlängerung der Pflegeerlaubnis gekoppelt wird. Diese werden als Fortbildungsstunden anerkannt.

Befinden sich Kindertagespflegepersonen in einer Qualifizierung nach dem QHB, sind innerhalb dieses Zeitraumes keine zusätzlichen Fortbildungsstunden erforderlich.

Jede Kindertagespflegeperson wird zusätzlich zu den Schließtagen gem. Ziff. 9.6 dieser Richtlinien pro Kalenderjahr für die Teilnahme an den ganztägigen pädagogischen Fachtagen von der Betreuung bezahlt freigestellt.

Die Kindertagespflegeperson legt der zuständigen Fachberatung die Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie den Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses zeitnah nach der Teilnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des Folgejahres vor.

Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt zu 50% übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson stehen. Fahrt- oder Verpflegungskosten sowie Kosten zur Übernachtung können nicht übernommen werden. Der Antrag auf Erstattung ist bis zum 28.02. des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Anträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen - Großtagespflegestelle

7.1 Definition

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Mindestens eine Kindertagespflegeperson sollte über die QHB Qualifizierung verfügen.

Darüber hinaus wird eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners empfohlen.

7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband - Landesjugendamt - Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheits-, und des Bauamtes ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

7.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollen unter anderem pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Es besteht die Möglichkeit, als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle einen Freihalteplatz im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht alle Plätze vom LWL investiv gefördert wurden.

Nähere Einzelheiten regeln die Leitlinien des Jugendamtes Emsdetten zur Errichtung einer Großtagespflegestelle.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

8. Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege

8.1 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (§ 8 KiBiz).

8.2 Weitergehende Voraussetzungen

Eine Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderungen betreut, muss, sofern für sie die

erhöhte Landeszuweisung beantragt werden soll, neben den Voraussetzungen nach § 6 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive Grundhaltung Kindern mit Behinderungen gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit sich mit verschiedenen Behinderungsbildern auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen.
- Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung.

8.3 Qualifizierung

Ergänzend zu Punkt 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung (QHB oder DJI).

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von fünf Stunden im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/ inklusive Arbeit zusätzlich zu den 9 Stunden nach 6.4.4 wird vorausgesetzt.

Kindertagespflegepersonen, welche ein Kind inklusiv betreuen, können für eine fachspezifische Fortbildung einen Fortbildungstag beim Jugendamt Emsdetten beantragen. Für die Inanspruchnahme eines solchen Fortbildungstages muss die fachspezifische Fortbildung innerhalb der regulären Betreuungszeit liegen. Pro Jahr wird maximal ein Fortbildungstag gewährt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen regelmäßig an einem kreisweit stattfindenden Qualitätszirkel teil.

8.4 Voraussetzungen der Finanzierung

Die Gewährung eines erhöhten Kindertagespflegeentgelts für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung nach § 99 SGB IX erfolgt oder das Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist.

Über den LWL ist die Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen möglich. Für das Kind muss ein Betreuungsvertrag über mindestens 15 Wochenstunden vorliegen. Die Antragstellung erfolgt über den Landschaftsverband unter Einbeziehung des Jugendamtes. Dem folgenden Link können alle aktuellen Informationen entnommen werden:

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>.

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziffer 8.3 der Richtlinien verfügen.

8.5 Qualifizierungskosten

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziffer 8.3 werden nach Rücksprache mit der Fachberatung in voller Höhe vom Jugendamt erstattet. Anfallende Kosten wie Fahrkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Voraussetzung für die Übernahme der Qualifizierungskosten durch den LWL ist, dass ein Kind, für das bereits ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde, bereits in der Betreuung ist oder zumindest der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

8.6 Fachberatung

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson - über die Leistungen nach Ziffer 2 der Richtlinien hinaus - regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen

Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Punkt 6.4.2 und 6.4.3 der Richtlinien
3. der Bewilligungsbescheid an die Erziehungsberechtigten
4. dass für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird, sofern das Kind planmäßig mindestens 6 Monate und ausschließlich in Kindertagespflege betreut wird, und
5. dass bei einer Betreuung von mehr als 5 Kindern in der Kindertagespflege bzw. bei mehr als 9 Kindern in der Großtagespflege ein Belegungsplan vorliegt

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Geldleistungen nicht vor, werden die Leistungen nicht ausgezahlt. Sobald die Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen werden, können die Leistungen für höchstens drei Monate nachträglich ausgezahlt werden.

9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt Emsdetten vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Emsdetten eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII umfasst unter anderem die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkosten) sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag). Die Höhe der Sachkosten wurde realitätsgerecht und ortsbezogen als Pauschale für den gesamten Kreis Steinfurt berechnet; eine individuelle Kostenbelastung wird nicht überprüft. Der Anerkennungsbetrag wurde leistungsgerecht ausgestaltet. Näheres hierzu ist dem Finanzierungskonzept im Anhang zu entnehmen.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der folgenden Übersicht:

„Leistungsstabelle Kindertagespflege“ (Stand 01.08.25):

Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)
01.08.2025 - 31.07.2026

Vollqualifikation DJI/ Grundqualifikation QHB

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	ab 45
Sachaufwand	72,00 €	107,00 €	143,00 €	179,00 €	215,00 €	251,00 €	287,00 €	322,00 €	358,00 €
Anerkannte Förderleistung	226,00 €	341,00 €	455,00 €	568,00 €	682,00 €	795,00 €	910,00 €	1.022,00 €	1.136,00 €
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit		29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €
Laufende Geldleistung	298,00 €	477,90 €	627,90 €	776,90 €	926,90 €	1.075,90 €	1.226,90 €	1.373,90 €	1.523,90 €

Vollqualifikation QHB

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	ab 45
Sachaufwand	72,00 €	107,00 €	143,00 €	179,00 €	215,00 €	251,00 €	287,00 €	322,00 €	358,00 €
Anerkannte Förderleistung	236,00 €	352,00 €	470,00 €	587,00 €	706,00 €	822,00 €	941,00 €	1.056,00 €	1.176,00 €
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit		29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €	29,90 €
Laufende Geldleistung	308,00 €	488,90 €	642,90 €	795,90 €	950,90 €	1.102,90 €	1.257,90 €	1.407,90 €	1.563,90 €

Betriebsausgabenpauschale

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	ab 45
Betriebsausgaben-pauschale	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €

Grundsätzlich ist der Antrag auf Gewährung der Geldleistungen schriftlich von den Erziehungsberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach dem Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen.

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase.

Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt für maximal 18 Monate. Sofern die Betreuung über den Bewilligungszeitraum hinaus fortgesetzt werden soll, ist frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bewilligung, ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Veränderungen sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten frühestens zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesener Bedarf auch kurzfristig möglich.

9.2. Anpassungsklausel nach dem KiBiz

Das vorstehende Leistungsentgelt gilt ab dem 1.8.2025. Ab dem 01.08.2026 erfolgt eine jährliche Anhebung auf Grundlage des anhängenden Finanzierungskonzeptes unter Berücksichtigung der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz). Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet). Diese wird gewährt für jedes Kind, das sich planmäßig mindestens 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet.

9.4 Laufende Geldleistung bei besonderen Betreuungsbedarfen

9.4.1 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Kontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule/OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 Kibiz).

Der Zuschlag wird nicht gewährt für Kinder mit Behinderung oder mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

9.4.2 Nachtbetreuung

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Jedes Kind mit anerkannter Behinderung belegt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl.

Über den Landschaftsverband kann die Platzabsenkung pro Kind mit Behinderung im Umfang von 30 Wochenstunden finanziert werden. Zudem kann dort die entfallene Betriebskostenpauschale (für einen freien Platz kann diese nicht steuerlich geltend gemacht werden) am Ende des Kindergartenjahres beantragt werden.

Darüber hinaus können Leistungen bis zum 2,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen gewährt werden (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst).

Die inklusiv tätigen Kindertagespflegepersonen halten jeweils ihren Integrationsplatz bis zum 15.04. frei. Sollte bis dahin kein Kind mit individuellem Förderbedarf angemeldet worden sein, können die dadurch freiwerdenden zwei Plätze anderweitig vergeben werden.

Bei Kindern mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, bei denen noch keine Feststellung durch das Landesjugendamt getroffen wurde, erhält die Kindertagespflegeperson ein bedarfsgerechtes Betreuungsentgelt.

Sollte das Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf drei Monate am Stück krankheitsbedingt nicht durch die Kindertagespflegeperson betreut werden, wird für den darauf folgenden Zeitraum die Zahlung des Kindertagespflegegeldes bis zur Wiederaufnahme eingestellt. Die Platzabsenkung über den LWL läuft weiter, solange das Betreuungsverhältnis nicht gekündigt wird.

9.5 Zuschuss zur Flexibilisierung

Betreut eine Kindertagespflegeperson auf einem Vollzeitplatz im Rahmen des Platzsharings 2 Kinder mit mindestens 15 Wochenstunden, erhält sie neben dem Leistungsentgelt für die beiden Kinder einen Zuschuss für den zusätzlichen organisatorischen Aufwand aufgrund der Teilung des Platzes in Höhe von 100 € monatlich für den geteilten Platz.

9.6 Schließtage

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten zu verständigen. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sollen einen Zeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche umfassen. Sie dürfen 29 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Heiligabend und Silvester sind, sofern es sich hierbei um einen Betreuungstag handelt, jeweils ein halber Schließtag. Das

Jugendamt finanziert die betreuungsfreie Zeit für maximal 29 Tage bei einer 5-Tage-Woche. Zusammen mit dem zusätzlich gewährten Fortbildungs-/Fachtag gem. Ziff. 6.4.3 dieser Richtlinien ergeben sich hiermit insgesamt 30 Schließtage. Inklusiv tätige Kindertagespflegepersonen können einen weiteren spezifischen Fortbildungstag als Schließtag nutzen.

Bei weniger als 5 Arbeitstagen pro Woche oder bei weniger als 12 Monaten Tätigkeit reduziert sich die Finanzierung der betreuungsfreien Zeiten anteilig. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren.

9.7 Leistungen für Ausfallzeiten

Die Kindertagespflegeperson hat eine Erkrankung unverzüglich den Erziehungsberechtigten der von ihr betreuten Kinder und dem Jugendamt mitzuteilen, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung. Bei einer mehr als 3 Tage dauernden Erkrankung ist der Fachberatung Kindertagespflege eine Krankmeldung vorzulegen, aus dem der erste Tag der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer hervorgeht. Neben der eigenen Erkrankung sind jegliche Ausfallzeiten (Kind krank, Rehabilitation, etc.) der zuständigen Fachberatung verbindlich mitzuteilen.

Die laufende Geldleistung werden bei Vorlage eines Attestes im Erkrankungsfall der Kindertagespflegeperson für bis zu zwei Wochen fortgezahlt.

Die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge werden für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten fortgezahlt.

So früh wie möglich ist in Absprache zwischen Sorgeberechtigten, Tagespflegeperson und Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes im Krankheitsfall erfolgen kann. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern soweit möglich so zu verstndigen, dass eine Vertretungsregelung fr die erste Woche getroffen wird.

Wird im Krankheitsfall eine Vertretungskraft ber das Jugendamt organisiert, so erhlt diese das Leistungsentgelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatschlich betreuten Stunden. Hierfr ist ein Stundenzettel vorzulegen.

Um im Krankheitsfall Einnahmeausflle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschlieen (s. Ziff. 9.9.3).

9.8 Vertretung

In den Fllen, in denen eine individuelle Vertretungsregelung zwischen Kindertagespflegepersonen nicht mglich ist, weil die Hchstgrenze von 5 gleichzeitig zu betreuenden Kindern erreicht ist, werden im erforderlichen Mae Vertretungskrfte eingesetzt.

Die Anzahl der Freihalteplze wird durch das Jugendamt bestimmt. Die Ttigkeit der Vertretungskrfte setzt sich aus Bereitschaftsdienst, Kooperationspflege mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern, sowie der eigentlichen Vertretung zusammen.

Der Bereitschaftsdienst und die Kooperationspflege werden in dem Mae vergtet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson fr die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten wrde. Geht in einem Einzelfall die tatschliche Vertretung ber 25 Wochenstunden hinaus, wird monatsweise spitz abgerechnet. Dafr muss die Betreuungszeit fr einen gesamten Kalendermonat ber 25 Wochenstunden/108,25 Stunden pro Monat (25 Std. x 4,33 = 108,25 Std.) hinausgehen. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden bentigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt. Vorrangig sind die verfgbaren Plze ber die Freihaltepauschale in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung ber die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale muss mit der Fachberatung des Jugendamtes getroffen werden.

9.9 Betriebskostenzuschuss

9.9.1 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen) und eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson vorgehalten wird.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Maximal werden monatlich 650,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt.

9.9.2 Betriebskostenpauschale für externe Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen, die die Betreuung außerhalb ihres eigenen Haushalts in separaten Räumlichkeiten anbieten, erhalten auf Antrag eine Betriebskostenpauschale von 325 € monatlich.

Voraussetzung für die separaten Räumlichkeiten ist, dass es sich hierbei um eine abgeschlossene Wohneinheit handelt, die ein separates Badezimmer/WC sowie eine Küche vorweist und somit alternativ auch als Vermietungsobjekt genutzt werden könnte. Für die Nutzung der externen Räumlichkeiten muss beim Bauamt ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt werden.

9.10 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

9.10.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

Die Versicherungssumme kann nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt entsprechend dem tatsächlichen Arbeitseinkommen erhöht werden.

9.10.2 Alterssicherung

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung.

9.10.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung,

Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

9.10.4. Kranken(tage)geldversicherung

Kindertagespflegepersonen können sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren, absichern. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Auch hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet. Für die Zeit des Bezuges von Leistungen hieraus besteht eine Beitragsfreiheit.

9.10.5 Auszahlung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragstellung und vollständig und lückenlos spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen. Überzahlte Beträge sind von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

9.11. Investitionskostenzuschuss

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen in Großtagespflege und Tagespflege in anderen geeigneten Räumen weicht von der Förderung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ab.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Jugendamt eine Pauschale von bis zu 575 € pro neu eingerichtetem Betreuungsplatz (maximal 2.875 €) bewilligt werden. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Das Jugendamt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die Tagespflegeperson vor Ablauf von zwei Jahren nicht mehr für die Vermittlung von Kindern zur Verfügung steht.

Um fortlaufend eine gute Ausstattung der Kindertagespflege zu unterstützen, können Kindertagespflegepersonen fünf Jahre nach letzter investiver Förderung erneut einen Investitionskostenzuschuss beantragen. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn regelmäßig mindestens 3 Kinder mindestens 25 Wochenstunden betreut werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 500 € für die Tagespflegestelle insgesamt. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Großtagespflegestellen, sofern keine weitere Förderung über den LWL (oder sonstige) gewährt wird.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, können auf Antrag einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für den Kauf behindertengerechter Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse und/oder des Sozialamtes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ein Platz kann nur einmal gefördert werden, eine anteilige Nachfinanzierung, wenn die Pauschalen nicht ausgeschöpft wurden, ist nicht möglich.

10. Zahlungsmodalitäten

Die erste Auszahlung der monatlichen Pauschalen erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des laufenden Monats.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Ein geändertes Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Kindertagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.

Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

Außerordentliche Kündigungen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes jeweils zum Ende des laufenden Monats ist jederzeit möglich. Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

12. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung.

Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu leisten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

13. Zahlungen der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.

Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. die Betriebskosten für Fahrten, wenn Kinder abgeholt werden, können den Eltern separat in Rechnung gestellt werden.

Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Als angemessen gelten maximal die Referenzwerte nach der Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

14. Einzelfallentscheidungen

In besonderen Situationen können in der Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

15. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emsdetten treten zum 01.08.2025 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

Anhang zu 9.1 der Förderrichtlinien

Konzept zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege für den Jugendamtsbezirk Emsdetten

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Definition „Laufende Geldleistung“

Die Vergütung (Wortlaut im Gesetz: „laufende Geldleistung“) der Kindertagespflegepersonen ist bei öffentlich geförderter Kindertagespflege in § 23 SGB VIII geregelt. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Neben den gesetzlichen Geldleistungen gewährt die Stadt Emsdetten weitere Zusatzleistungen nach Maßgabe der Richtlinien wie eine Vergütung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, einen Flexizuschuss und eine höhere Pauschale bei Randzeitenbetreuung.

Der materiell-rechtliche Anspruch auf die laufende Geldleistung entsteht, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen des § 23 SGB VIII vorliegen, die Kindertagespflegeleistung einem nach § 24 SGB VIII förderberechtigten Kind im von den Eltern gewünschten Umfang durch den Jugendhilfeträger bewilligt und nach Maßgabe des § 22 SGB VIII durch die selbständige Kindertagespflegeperson erbracht werden (BVerwG, 30.06.2023 - 5 C 10/21).¹

Im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 23 Abs. 2 SGB VIII ist es erforderlich, zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung zu differenzieren und sowohl für die Sachkostenerstattung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als auch für den Anerkennungsbetrag nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII einen eigenständigen Betrag zu ermitteln und zu bestimmen.²

Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, wird die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Die unter § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII benannten Erstattungen bemessen sich an der tatsächlich nachgewiesenen Beitragshöhe, sofern diese angemessen sind, und werden daher nicht durch das Jugendamt ermittelt. Hierzu finden sich detaillierte Regelungen in den Richtlinien.

Die Rechtsprechung geht für die Geldleistungen der Nummern 1 und 2 davon aus, dass für die Festlegung ein Konzept des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe notwendig ist, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, wie und in welcher Weise die Leistungen festgelegt werden.³ Die rechtliche Vorgabe wird in Form dieses Konzeptes erfüllt.

¹ BMFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024, S. 7.

² BMFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024, S. 7.

³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII, Mai 2017, S. 18.

2. Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes

Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII werden mit der laufenden Geldleistung auch die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, erstattet. Hierzu gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht. Eine Erstattung ist allerdings nur vorgesehen, wenn die Sachkosten der Kindertagespflegeperson auch tatsächlich entstehen. Aufwendungen, die üblicherweise von den Eltern gestellt werden (Windeln, Feuchttücher, Essensgeld), bleiben bei den Sachaufwendungen unberücksichtigt.

Die Festlegung der Sachkostenerstattung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung (Urteil vom 24.11.2022 - 5 C 1.21 BVerwG), wobei nicht die Berechnung und Beurteilung der Höhe der zu erstattenden Sachkosten überprüfbar sein muss, sondern die Anwendung des Kriteriums der „Angemessenheit“.

Sachaufwendungen fallen in der Kindertagespflege regelmäßig an für Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung und Wäsche, Ergänzungen zur betreuungsbezogenen Wohnungseinrichtung (Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung/Ausstattung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Miete oder Wohnkosten zuzüglich Betriebskosten, Bürokosten und Verwaltungsaufwand, Weiterbildungskosten, Kosten für Freizeitgestaltung mit den Tagespflegekindern sowie Versicherungskosten in mittelbarem Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit.⁴

2.1 Methode zur Berechnung des Sachaufwandes

Zur Berechnung des Sachaufwandes wird keine bestimmte Methodik vorgeschrieben, die angewandte Methode muss jedoch geeignet sein, die Kosten nachvollziehbar, realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen. Der Jugendhilfeträger hat die üblichen Kosten zu ermitteln. Soweit eine präzise Ermittlung der Kosten angesichts der Vielfalt der Verhältnisse praktisch nicht möglich ist, ist der Jugendhilfeträger dazu berechtigt, vereinfachende Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen zu nutzen.⁵ Der Kreis Steinfurt erstattet diese Beträge daher nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern auf der Basis von Sachkostenpauschalen.

Inhaltlich angemessen sind die Kosten des Sachaufwands, wenn sie gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch deren Höhe marktüblich ist. Dabei bezieht sich das Angemessenheitserfordernis sowohl auf die jeweilige Sachaufwendung als auch auf die Angemessenheit der betragsmäßigen Erstattungshöhe.⁶

Daher wurde eine Aufstellung von angemessenen Sachkosten erarbeitet und anhand der ortsüblichen Preise, kommunalen Regelungen und Erfahrungswerten (Stichtag 01.12.2023) bewertet.

So ergibt sich die realitätsgerechte Aufstellung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden verschiedene Kategorien gebildet. Die folgenden Kategorien stellen auf den Bedarf an Sachmitteln, welche die sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Standards erfüllen, ab.

- Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung und Wäsche
Berücksichtigt werden in dieser Kategorie Kosten zur Körper- und Gesundheitspflege der

⁴ Urteil VG Münster 6 K 2671/23, 29.10.2024, Absatz 54

⁵ beck-aktuell, Miriam Montag, 25. Nov. 2022, Festlegung der Sachkosten in der Kindertagespflege ist gebundene Entscheidung.

⁶ Urteil VG Münster 6 K 2671/23, 29.10.2024, Absatz 52.

Kinder (u.a. Einmalhandschuhe, Waschmittel, Seife, Desinfektionsmittel, Müllbeutel, Erste-Hilfe-Material) insoweit diese nicht von den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

- **Raumkosten**

Diese Kategorie beinhaltet die Kosten für die Kaltmiete, Nebenkosten, Strom, Reinigungskosten und Wartungen.

Die Berechnung der Raumkosten muss ortsbezogen, z. B. anhand von Durchschnittswerten aus Miet- und Nebenkostenspiegeln ermittelt werden.

Die durchschnittlichen Mietkosten (Brutto-Kaltmiete) wurden mittels der Übersicht über die Angemessenheit von Unterkunftskosten - Brutto-Kaltmiete der 24 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt (Stand 01.12.2023) ermittelt. Errechnet wurde ein Durchschnittswert von 8,53 € Kaltmiete pro m², der für jeden Ort des Kreises Steinfurt zugrunde gelegt wird.⁷

Die Deutsche Liga für das Kind bezeichnet Räumlichkeiten in der Krippe als kindgerechte Räumlichkeiten mit einer Mindestfläche von fünf bis sechs Quadratmeter pro Kind.⁸ Für die Kindertagespflege wird lediglich formuliert, dass die Kindertagespflegestelle über ausreichend große kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die Kinder geeigneten Sanitärräumen verfügen müssen. Um eine Größe benennen zu können, werden die Quadratmeter der Krippe als Anhaltspunkt zugrunde gelegt.

Die monatliche Kaltmiete im ermittelten Sachaufwand pro Kind ergibt sich aus 10 m² pro Kind (Mindestquadratmeter (6 m²) plus weitere 4 m² für zusätzliche Räume), multipliziert mit dem Durchschnittswert der Kaltmiete (8,53 € x 10 m² = 85,30 €/Monat).

Basis für die Berechnung der Stromkosten ist der Stromspiegel (01.12.2023)⁹ für Deutschland und die Strompreise im Kreis Steinfurt.

- **Erhaltungsaufwand**

Der Erhaltungsaufwand, sogenannte Schönheitsreparaturen wie Malerkosten (Streichen und Tapezieren) oder eine Bodenerneuerung wird regelmäßig als notwendig angesehen.

- **Einrichtungsgegenstände**

Die Reparaturen sowie die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen werden in dieser Kategorie berücksichtigt.

- **Spielmaterial inkl. Verbrauchsmaterial für Kinder**

Hier werden die Ersatz- und Neuanschaffung sowie die Reparatur von Spielmaterial inkl. Verbrauchsmaterial (wie z. B. Bastelpapier) für die Kinder berücksichtigt.

- **Verwaltungskosten**

Zu den Kosten gehören u. a. alle Büromaterialien, Fachliteratur und Öffentlichkeitsarbeit.

- **Fortbildungen**

Da die Fortbildungskosten nicht in voller Höhe übernommen werden, wird bei dem Sachaufwand ein weiterer Anteil berücksichtigt.

- **Versicherungen**

Versicherungen, die Schäden oder auch Betriebsunterbrechungen absichern, werden hier berücksichtigt.

⁷ Übersicht über die Angemessenheit von Unterkunftskosten - Brutto-Kaltmiete - Stand 01.12.2023.

⁸ Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind „Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“, 2015

⁹ www.stromspiegel.de

Für die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern bzw. gegenüber Dritten ergeben (Unfallversicherung, angemessene Altersversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung), ist die Kindertagespflegeperson bereits durch § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII abgesichert.

- **Sonstiges**

Unter Sonstiges fallen Pauschalkosten für Essens- und Verpflegungsaufwendungen sowie Fahrtkosten für Einkäufe.

Der folgenden Tabelle sind die zum Stichtag 01.12.2023 ermittelten angemessen Sachkosten zu entnehmen:

Kategorie	pro Monat pro Kind
Körper- und Gesundheitspflege, Reinigung und Wäsche	36,54 €
Raumkosten	181,08 €
Erhaltungsaufwand	9,46 €
Einrichtungsgegenstände und -ausstattung	12,22 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial inkl. Verbrauchsmaterial für Kinder	17,70 €
Bürokosten und Verwaltungsaufwand	9,00 €
Weiterbildungskosten/Fortbildungen	3,00 €
Versicherungen	1,00 €
Sonstiges	10,00 €
Gesamt	280,00 €

Folglich wurde der Betrag für den angemessenen Sachaufwand auf 280,00 € festgesetzt.

2.2 Zusatzleistungen, die den Sachaufwand betreffen

Die Höhe der unter Punkt 2.1 ermittelten Sachkostenpauschale ist unabhängig davon, ob die Betreuung in für die Zwecke der Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten oder den privaten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson (Doppelnutzung) erfolgt.

Für die Nutzung von externen Räumlichkeiten gewährt die Stadt Emsdetten zusätzlich zur Sachkostenerstattung einen Zuschuss zu den Betriebskosten.

3. Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung - Anerkennungsbetrag

Die Festlegung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des § 23 Abs. 2a SGB VIII. Hiernach ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Da es sich bei dem „Betrag zur Anerkennung der Förderleistung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist, verfügt das Jugendamt der Stadt Emsdetten bei der Ausgestaltung über einen Beurteilungsspielraum.

Der Beurteilungsspielraum kann genutzt werden, um hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu schaffen und die Tätigkeit zu einem anerkannten Berufsbild weiter zu entwickeln. Die Kommunen sind in der Verantwortung, diese gesetzlichen Vorgaben adäquat umzusetzen.¹⁰

Die aktuelle Rechtsprechung sieht eine Anlehnung des „leistungsgerechten Anerkennungsbetrags“ an das TVöD auch deswegen als sachgerecht an, da vergleichbare Leistungen in den Kindertageseinrichtungen erbracht werden.

Die leistungsgerechte Vergütung wird durch die Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SUE), die Berücksichtigung der Qualifikation, der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl der Kinder sowie den Zusatzleistungen gewährleistet.

3.1 Förderleistung

Die Basis für die Berechnung ist die Orientierung an den TVöD - SuE. Da § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die Förderung für Kinder bis zum dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen als qualitativ gleichwertig beschreibt, werden die Entgeltgruppen S 4/S 8a TVöD als Orientierungswert genutzt.

3.2 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Seit dem 01.08.2022 sind Kindertagespflegepersonen, die die Tätigkeit erstmalig aufnehmen, gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 KiBiz dazu verpflichtet, eine Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) zu absolvieren. Für Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifikation nach dem DJI-Curriculum haben, besteht die Möglichkeit, sich in einer Anschlussqualifizierung höher - nach dem QHB - zu qualifizieren. Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Um die höhere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen anzuerkennen, wurde der Anerkennungsbetrag zum Zeitpunkt der Einführung des QHB um 2,5% angehoben, sodass nun unterschiedliche Beträge, je nach Qualifizierung, ausgezahlt werden.

Indem sich die Höhe des Anerkennungsbetrages ausdrücklich an bestimmten Qualitätsanforderungen ausrichtet, insbesondere eine höhere Qualifikation durch einen höheren Anerkennungsbetrag honoriert, wird der Anforderung, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten, entsprochen.

3.3 Anzahl der betreuten Kinder

Hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Kinder wird bei der Berechnung von der regelmäßig zulässigen Höchstzahl von fünf betreuten Tagespflegekindern ausgegangen, so dass sich ein einheitlicher Betrag ergibt, der mit der jeweiligen Zahl der konkret betreuten Kinder multipliziert wird.¹¹

4. Jährliche Anpassung des Anerkennungsbetrages sowie des Sachaufwands

Die jährliche Anpassung des Betrags der anerkannten Förderleistung sowie des Sachaufwands findet über die Fortschreibung mithilfe der KiBiz-Pauschale gem. § 37 KiBiz statt. Die Anpassung erfolgt jährlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres.

¹⁰ BMFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024, S. 7.

¹¹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII, Mai 2017, S. 22.

Die Fortschreibungsrate bildet die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals sowie die Entwicklung der Sachkosten ab. Gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 KiBiz setzt sich die Fortschreibungsrate zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und zu einem Teil aus der Sachkostenentwicklung mithilfe der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Der Anerkennungsbetrag wird somit um 9/10 der Personalkostenentwicklung fortgeschrieben, der Sachaufwand um 1/10 des Verbraucherpreisindex.

Die Fortschreibungsrate wird durch die oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr mit einem Rundschreiben veröffentlicht.

Durch die jährliche Anpassung um die Fortschreibungsrate kann von einer angemessenen Erhöhung der aufgeführten Kosten ausgegangen werden. Eine weitere Steigerung ist nicht vorgesehen.

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 20.06.2026 in der Fassung der 15. Änderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. Juli 2025

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Richtlinie zum städtischen Förderprogramm
proKLIMA Emsdetten**

Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse
des Rates der Stadt Emsdetten vom 21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022, 15.12.2022,
14.12.2023, 16.12.2024 und 03.07.2025.
Diese Richtlinie tritt am 04.07.2025 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: FÖRDERZIELE	2
TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE	3
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	3
1.1. MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN, EINGETRAGENE VEREINE	3
1.2. MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR FINANZSCHWACHE HAUSHALTE	4
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	5
2.1. DACHBEGRÜNUNG, FASSADENBEGRÜNUNG UND ENTSIEGELUNGSMÄßNAHMEN	5
2.2. BAUMPFLANZUNGEN	5
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	6
3.1. STADTTARIF	6
TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	7
1. WAS IST ZU BEACHTEN?	7
2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	8
3. ANTRAGSBERECHTIGTE	8
4. ANTRAGSTELLUNG	9
4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?	9
4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?	9
5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG	10
6. PFlichten des Antragstellenden und Rückforderung	11
7. Maßnahmenumsetzung, Nachweise und Auszahlung	12
8. Ausschluss des Rechtsanspruchs	13
9. DATENSCHUTZ	13
10. INKRAFTTREten	14
TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN	15
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	16
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	18
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	20

TEIL 1: FÖRDERZIELE

Schon 2015 wurde in der internationalen Klimakonferenz von Paris vereinbart, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Dieses Ziel wurde in der nationalen Gesetzgebung verankert und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Mai 2021 unmittelbar weiter geschärft (Klimaneutralität 2045 / Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040).

Um die vorgegebenen und gesetzlich verankerten Klimaschutzleitziele der Bundesregierung, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Steinfurt und auch die von der Stadt Emsdetten gesetzten Klimaschutzleitziele zu erreichen, sind alle eingeladen, mitzumachen und auch im eigenen persönlichen Umfeld einen Beitrag zum proKLIMA und für unsere lebenswerte und nachhaltige Zukunft zu leisten.

Dieses persönliche Engagement soll mit Hilfe des städtischen Förderprogramms proKLIMA unterstützt werden. Das Förderprogramm soll zum Mitwirken motivieren.

Die Richtlinie des städtischen Förderprogramms proKLIMA Emsdetten ist auf das Engagement aller in Emsdetten lebender Menschen ausgerichtet, denn Klimaschutz und die Anpassung an das Klima können nur gemeinsam angegangen werden!

Die Förderung zielt auf eine Beteiligung und Mitwirkung aller Menschen in Emsdetten ab:

- für den lokalen Klimaschutz, durch Einsparung von Treibhausgasen;
- für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- durch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, lokalen Handwerkern und Fachunternehmen;
- durch Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz.

TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE

Im Folgenden werden die Förderbausteine, für die die städtische Förderrichtlinie erarbeitet wurde, kurz beschrieben.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Die Stadt Emsdetten fördert die Anschaffung und Installation von steckerfertigen Mini-Photovoltaikanlagen, sogenannten Balkonkraftwerken, entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben.

Balkonkraftwerke bestehen in der Regel aus zwei Photovoltaikmodulen und einem Wechselrichter (800W), welche direkt via Steckdose an die 220V-Hausstromversorgung angeschlossen werden. Die Leistung der Module kann dabei unterschiedlich ausfallen, darf aktuell aber nicht 2.000Wp überschreiten (Solarspaket I vom 16.05.2024).

Durch die direkte Einspeisung wird der Anteil des bezogenen Stroms (z.B. durch die Stadtwerke) reduziert. Die Einsparungen zeigen sich daher in Form von geringeren Energiekosten. Die produzierte Menge Strom ist von mehreren Faktoren abhängig. Diese sind z.B. Leistung und Ausrichtung der Module, mögliche Verschattung, Sonneneinstrahlung/Jahreszeit. Anlagen mit Modulen von 800Wp können im optimalen Fall durchaus bis zu 5kWh Strom pro Tag (ca. 800kWh pro Jahr) liefern. Je nach Strombezugskosten und Anschaffungskosten können sich solche Balkonkraftwerke binnen weniger Jahre bezahlt machen und sparen dann Kosten ein.

Die Stadt Emsdetten fördert mit dem Baustein 1 insbesondere auch Haushalte, die kein Eigentum haben und auf finanzielle Unterstützung durch den Staat angewiesen sind. Durch die finanzielle Unterstützung soll so die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch sie einen Beitrag zur Energiewende leisten und so auch ihre Kosten zu senken können. Zusätzlich werden auch weiterhin ehrenamtliche Vereine und Bildungseinrichtungen unterstützt. Diese gelten als Multiplikatoren und sollen die Verbreitung solcher Anlagen unterstützen.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEURBAREN ENERGIEN** (Seite 16).

1.1 MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN, EINGETRAGENE VEREINE

Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine dienen als Multiplikatoren. Zum einen profitieren sie selbst von den wirtschaftlichen Aspekten, zum anderen sollen sie durch Kommunikation innerhalb ihrer Strukturen ein positives Bild von erneuerbaren Energien vermitteln.

1.2 MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR FINANZSCHWACHE HAUSHALTE

Die Stadt Emsdetten verfolgt im Klimaschutz weitreichende Ziele für die Gesamtstadt. Die soziale Komponente beim Klimaschutz ist dabei nicht zu unterschätzen. Mit dem Förderbaustein 1.2 sollen daher Menschen unterstützt werden, die in finanzschwachen Haushalten leben. Durch den durch Mini-Photovoltaikanlagen erzeugten Strom können diese einen Beitrag zur Energiewende leisten und werden durch die geringeren Energiekosten entlastet.

2. BAUSTein 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Es werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, der mit einer globalen Erwärmung und auch Extremwetterlagen einhergeht, gefördert, weil zukünftige Schäden so weit wie möglich abgemildert oder vermieden werden sollen.

2.1. DACHBEGRÜNUNG, FASSADENBEGRÜNUNG UND ENTSIEGELUNGSMÄßNAHMEN

Dieser Baustein fördert die Anlage von Gründächern und Fassadenbegrünungen, da hierdurch ein wichtiger Beitrag zur klimaangepassten Optimierung von Gebäuden und ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden kann. Mit den Gründächern bzw. der Fassadenbegrünung sollen die sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Das innerstädtische Klima wird sich insgesamt verbessern, wodurch die Lebensqualität in Emsdetten gesteigert und die Wohn- und Aufenthaltsqualität positiv beeinflusst wird. Zudem tragen Gründächer bzw. Fassadenbegrünungen auch zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

Weiter fördert dieser Baustein die Entsiegelung von Flächen durch das Entfernen von Pflastersteinen, Asphalt und Beton und die anschließende Begrünung dieser Flächen. Hierdurch wird das natürliche Bodenprofil mit seinen ökologischen Funktionen wiederhergestellt. Dazu gehört die Regulierung des Wasserhaushalts, Filterung des Niederschlags und die Lebensraumfunktion. Durch die Begrünung dieser Flächen und der damit einhergehenden Beschattung und Verdunstungskühlung wird das lokale Stadtklima deutlich verbessert. Der Ablauf von Starkniederschlägen wird erleichtert, somit die Kanalisation entlastet und das Prinzip der wassersensiblen Stadt (Schwammstadt) verfolgt.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTein 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 18).

2.2. BAUMPFLANZUNGEN

Mit diesem Baustein wird die Pflanzung von Bäumen in privaten Gärten gefördert, da durch die Schattenwirkung und die Verdunstung eine Reduktion der Lufttemperatur erreicht wird. Wärmeinseln in der Stadt wird entgegengewirkt. Durch Staubbindung wird die Luftqualität verbessert. Zudem tragen Bäume, insbesondere heimische Arten, zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTein 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 18).

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Mobilität trägt aufgrund des CO2-Ausstoßes nicht unerheblich zum Klimawandel bei. Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur umweltfreundlichen Mobilität gefördert. Umweltfreundliche Mobilität spielt zudem eine wichtige Schlüsselrolle für eine lebenswerte Stadt.

3.1. STADTTARIF

Die Stadt Emsdetten fördert einen Stadttarif, um die Nutzung des Stadtverkehrs in Emsdetten zu steigern und insbesondere Personen, die nicht mit dem Fahrrad fahren können oder nicht gut zu Fuß unterwegs sind, ein Mindestmaß an Mobilität zu ermöglichen.

Somit trägt die vermehrte Nutzung des ÖPNV in Emsdetten zum Klimaschutz und zu den vom Rat der Stadt Emsdetten gefassten Leitzielen zur CO2-Reduktion bei.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT** (Seite 20).

TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. WAS IST ZU BEACHTEN?

- Pro Haushalt/Unternehmen/Adresse/Institution kann jährlich nur **ein Antrag pro Baustein** bewilligt werden; zudem gilt eine **jährliche Förderhöchstgrenze von 5.000 €**.
- **Doppelförderungen** mit anderen Förderprogrammen **sind ausgeschlossen**. Das bedeutet, dass keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite, in Anspruch genommen werden darf.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus **Sach- und Materialkosten** (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus **Planungs- und Baukosten** von Dienstleistern bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die **eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen** sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine **Rechnungskopie/ein Angebot bzw. ein Nachweis** von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen sowohl die Namen der Verkäuferin/des Verkäufers, der Käuferin/des Käufers bzw. der Nutzerin/des Nutzers, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte, sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Emsdetten begrenzt.
- Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ab dem 01.09. eines jeweiligen Jahres gelten alle für bestimmte Bausteine vorgesehenen Fördermittel für alle Anträge.
- Die jeweilige Förderperiode entspricht dem jeweiligen Haushaltsjahr. Damit eine Abarbeitung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet ist, dürfen **Anträge nur bis zum 15. November** eines Jahres eingereicht werden.
- Auf der **Internetseite der Stadt Emsdetten** können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller über die aktuell noch verfügbaren Fördermittel informieren.
- **Rückfragen** können über die E-Mail-Adresse: stadtplanung@emsdetten.de gestellt werden. Es erfolgt jedoch keine inhaltliche Beratung oder Kaufberatung.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Mehr hierzu finden Sie unter Punkt **8 - AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS** (Seite 13).
- Bei allen Fördermöglichkeiten handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die **gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen**. Die Antragstellerin/der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- **Onlinekäufe** sind nicht förderfähig (ausgenommen sind Förderanträge für den Baustein 1).
- Maßnahmen, die in **technischer oder qualitativer Hinsicht** nicht befriedigend durchgeführt sind.
- Maßnahmen, bei denen die **Angemessenheit der Kosten** nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von **selbst geleisteter Arbeit**. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig. Die Eigenleistung ist beschränkt auf den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL**.
- Maßnahmen, **deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben**, zu deren Umsetzung Sie vertraglich (z.B. städtebaulicher Vertrag) **verpflichtet sind** oder sonstige Auflagen im Rahmen einer Baugenehmigung. Es können nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden.
- Gebäude, die dem **Denkmalschutz** unterliegen, es sei denn es liegt vorab eine Genehmigung durch die Denkmalbehörde (Bauaufsicht der Stadt Emsdetten) vor.
- Maßnahmen, die nicht im Antragsjahr durchgeführt werden/wurden. Es gilt der Zeitraum der Durchführung.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

- Je nach Förderbaustein können Anträge von unterschiedlichen Antragstellenden gestellt werden. Die jeweiligen Antragsberechtigungen sind in den einzelnen Förderbaustein (unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen; ab Seite 16) konkret beschrieben.
- Antragsberechtigt sind in der Regel **volljährige Personen mit Hauptwohnsitz** in Emsdetten.
Antragsberechtigte im **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** müssen nicht in Emsdetten gemeldet sein.
Antragsberechtigte im **BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT** sind alle Personen mit Hauptwohnsitz in Emsdetten.
- Bei **Eigentümergemeinschaften** wird die Förderung allen gemeinsam gewährt.
- Der Wohnortnachweis ist wie folgt (alternativ) nachzuweisen:
 - ⇒ Kopie/Foto des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - oder
 - ⇒ Ein aktueller Auszug aus dem Melderegister.

- Für den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** gilt zusätzlich:
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **gewerblich genutzte Immobilien** und für **Unternehmen** mit Sitz in Emsdetten.
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **Mietobjekte**. Eine Förderung ist für alle Gebäude möglich, die sich im Stadtgebiet von Emsdetten befinden.
 - ⇒ Antragsberechtigt sind die Personen, die im **Grundbuch eingetragen** sind oder aber **Mieterinnen und Mieter** und **Erbbauberechtigte**.

4. ANTRAGSTELLUNG

4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Die Abwicklung der Anträge erfolgt **digital**. Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Emsdetten: www.emsdetten.de.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch analog beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Emsdetten auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an

stadtplanung@emsdetten.de

oder

Stadt Emsdetten
FD 61 - Förderprogramm proKLIMA
Am Markt 1
48282 Emsdetten

4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel **vor** Kauf oder Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch die Antragstellerin/den Antragsteller. Eine Antragstellung **nach** Kauf oder Umsetzung ist ebenfalls möglich. Nach Kauf oder Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Rechnung. Die Förderung ist in diesem Sinne ein »Rechnungszuschuss«.
- Der Antrag muss **parallel bzw. im engen zeitlichen Zusammenhang** (maximal 6 Monate) mit dem Vorhaben gestellt werden. Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ein Antrag kann auch bereits mit einem verbindlichen Angebot, einer verbindlichen Auftragserteilung oder einer verbindlichen Bestellung gestellt werden. Hier gelten folgende Fristen:

- ⇒ Vorliegendes qualifiziertes Kauf- oder Umsetzungsangebot:

Wird ein Antrag mit einem qualifizierten Angebot gestellt, so behält dieser eine **Gültigkeit von vier Wochen**. Innerhalb dieser Frist muss eine verbindliche Bestellung oder eine Rechnung vorgelegt werden. Sind alle bis dahin einreichba-

ren und erforderlichen Anlagen und Nachweise beigelegt, so werden Fördermittel für Sie **reserviert**. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

⇒ Verbindliche Bestellung, verbindlicher Vertrag oder Rechnung:

Die Bestellung, der Vertrag bzw. die Rechnung müssen die Namen des Verkaufspersonals bzw. der ausführenden Unternehmen, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes bzw. des Auftrags und auch Ihren Namen und die Anschrift enthalten. Werden die kompletten geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach erster Antragstellung beigebracht, verfällt der Förderbescheid. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die bei der verbindlichen Bestellung, im verbindlichen Vertrag, beantragt wurde.

- Antragstellungen sind grundsätzlich nur bis zum **15.11. des aktuellen Jahres** möglich. Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 15.11. des aktuellen Jahres **vollständig** (das heißt, die Maßnahme muss abgeschlossen und abgerechnet sein) der Stadt Emsdetten vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.
Auch bestehende Bewilligungsbescheide können verfallen.
- Mit Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres und entsprechender Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Emsdetten, können neue Förderanträge gestellt werden.

5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG

- Vollständige Anträge werden in der **Reihenfolge des Eingangsdatums** bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen für die Reservierung oder die Auszahlung **vollständig** vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den **vollständigen Unterlagen** eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN - Punkt 4 ANTRAGSTELLUNG, Seite 9). **Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 15.11. ablehnen.**
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird im Fachdienst 61 - Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Emsdetten vorgenommen.
- Die **Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**, unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten **Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen**.
- Gehen zeitgleich mehr Anträge ein, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

- Sollten mehr Anträge eingehen als Finanzmittel vorhanden sind, werden die Antragstellenden entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.
- Sobald die **vorgesehenen Haushaltsmittel ausgezahlt** sind, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen.
- Die **Prüfung von Anträgen** kann bis zu vier Wochen dauern. In jedem Fall erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail und nach erfolgter Prüfung einen entsprechenden Bescheid.

6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEND UND RÜCKFORDERUNG

- Die durchgeführten Maßnahmen dürfen **nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung** herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Die Stadt Emsdetten behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer **eventuellen Verzinsung** nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der jeweiligen Zweckbindungsfrist verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Die **Zweckbindung** umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Der **Förderbetrag ist (anteilig) zurückzuzahlen**:
 - Bei dauerhafter **Unbrauchbarkeit** des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch einen gleichwertigen, werksneuen Fördergegenstand ersetzt wird).
 - Bei **Zweckentfremdung** des gekauften Gegenstands/der durchgeführten Maßnahme.
 - Beim **Verkauf** oder einer **Schenkung** des Fördergegenstands/der bezuschussten Maßnahme innerhalb der Bindungsfristen:
 - ⇒ Innerhalb Emsdettens - der Bewilligungsbescheid inkl. der Verpflichtungen ist zu übertragen.
 - ⇒ Außerhalb Emsdettens - bei **Veräußerung an Personen** außerhalb Emsdettens, kann die Stadt Emsdetten Mittel anteilig zurückfordern.
 - ⇒ Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune und Mitnahme des Fördergegenstands - anteilige Rückzahlung in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums.
- Weitere Förderausschlüsse sind in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.
- Genannte Umstände, die zu einer Rückforderung führen, sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung, o. ä.) der Stadt

Emsdetten **unverzüglich mitzuteilen**. Alle Nutzungsänderungen und Eigentumsänderungen der geförderten Maßnahmen/Gegenstände innerhalb der Bindungsfristen sind der Stadt Emsdetten anzuzeigen.

- **Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten**, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt wurden, wenngleich dies nicht gestattet war, etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Zudem behält sich die Stadt Emsdetten für die Dauer der Bindungsfristen **stichprobenhafte Prüfungen** vor, bei denen Mitarbeitende der Stadt Emsdetten nach Voranmeldung die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, bzw. die korrekte Umsetzung der Maßnahmen nicht geprüft werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die **Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre**.

7. MAßNAHMEMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht durch das **Fachhandwerk**. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Es werden nur werksneue Gegenstände, die im **Fachhandel** gekauft wurden, gefördert.
- Die je Fördermaßnahme in **TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN aufgeführten Nachweise** sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen. Alle Nachweise sind als Scan oder Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.
- Die **Auszahlung des Förderbetrages** erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem alle erforderlichen Dokumente und alle Bedingungen vorliegen:
 - ⇒ Wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, eine positive fachliche Prüfung stattgefunden hat und der Zuwendungsbescheid eingegangen ist.
 - ⇒ Die für alle Bausteine geforderten Fotos eingegangen sind. Weitere Informationen hierzu gibt es unter Punkt 9 DATENSCHUTZ (Seite 13).

8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS

- Bei dem Förderprogramm „proKLIMA Emsdetten“ handelt es sich um **eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltssmitteln**.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der **Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge** (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Wenn die haushaltrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, kann der Rat der Stadt Emsdetten eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel treffen. **Zu einer Erhöhung ist der Rat der Stadt Emsdetten nicht verpflichtet**.
- Bei einer **gravierenden Änderung der Finanzlage** ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9. DATENSCHUTZ

- Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelberechtigte ein, dass die Stadt Emsdetten seine **personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation** im Zeitraum der jeweiligen entsprechenden Bindungsfrist verarbeitet.
- Die Daten werden **nicht an Dritte** weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Fördermittelberechtigten verpflichten sich, Fotos zur geförderten Maßnahme zu erstellen. Diese Unterlagen werden als Nachweise für die Umsetzung herangezogen.
- Die Stadt Emsdetten berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokaler Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht. Im Rahmen dieser politischen Sitzungen dürfen die **anonymisierten Daten für Präsentationen** verwendet werden.
- Die Stadt Emsdetten möchte die geförderten Maßnahmen zudem als „**Best-Practice Beispiele**“ nutzen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werden Ihre Fotos anonymisiert auf der Internetseite der Stadt Emsdetten veröffentlicht. **Hierfür wird gesondert Ihre Zustimmung eingeholt**.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden unter folgendem **Link zur Datenschutzerklärung** der Stadt Emsdetten: <https://www.emsdetten.de/datenschutzerklaerung/>.



10. INKRAFTTRETNEN

- Die Stadt Emsdetten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
- Diese Förderrichtlinie tritt am 04.07.2025 in Kraft.



TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Förderrahmenrichtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensrecht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Stadt Emsdetten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

1.1 Mini-Photovoltaikanlagen für Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine

Antragsberechtigt sind

alle Bildungseinrichtungen in Emsdetten und deren Träger sowie alle eingetragenen ehrenamtlichen Vereine in Emsdetten

Förderhöhe

400 €, jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Einzureichende Unterlagen/ Nachweise
Förderfähig sind Anschaffungskosten für Photovoltaikmodule, Wechselrichter inkl. Verkabelung, Aufständerungs- bzw. Befestigungsmaterial sowie ggf. Elektroarbeiten durch ein Fachunternehmen.	<p>Die Verantwortung für die Mini-Photovoltaikanlage obliegt der antragstellenden Person.</p> <p>Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.</p> <p>Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen. Herstellerangaben sind zu befolgen.</p> <p>Die Installation der Mini-Photovoltaikanlage ist nur mit der Genehmigung des/der Immobilieneigentümer/in durchführbar.</p> <p>Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen.</p> <p>Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.</p> <p>Je Bildungseinrichtung/Verein ist nur ein Antrag möglich.</p>	<p><u>Bildungseinrichtungen:</u> Einverständnis des Trägers/Schulleitung.</p> <p><u>Vereine:</u> Nachweis der Gemeinnützigkeit (z.B. Freistellungsbescheid).</p> <p>Angebot über die Gesamtkosten (Angebotsbeschreiben Unternehmen; Auszug Anzeige).</p> <p>Bestätigung der Einhaltung aller, zum Zeitpunkt der Umsetzung, gültigen gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen zur Installation und Inbetriebnahme von Mini-Photovoltaikanlagen (Bestätigung im Zuge der Antragsstellung).</p> <p>Bestätigung der Förderbedingungen.</p> <p>Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise die berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR).</p> <p>Fotos der installierten Anlage.</p> <p>Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>

1.2 Mini-Photovoltaikanlagen für finanzschwache Haushalte

Antragsberechtigt sind

alle Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Emsdetten, die Sozialleistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Hilfen zum Lebensunterhalt; Grundsicherung etc.) empfangen.

Förderhöhe

400 €, jedoch maximal 90 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Einzureichende Unterlagen/ Nachweise
Förderfähig sind Anschaffungskosten für Photovoltaikmodule, Wechselrichter inkl. Verkabelung, Aufständerungs- bzw. Befestigungsmaterial sowie ggf. Elektroarbeiten durch ein Fachunternehmen.	<p>Die Verantwortung für die Mini-Photovoltaikanlage obliegt der antragstellenden Person.</p> <p>Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.</p> <p>Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen. Herstellerangaben sind zu befolgen.</p> <p>Die Installation der Mini-Photovoltaikanlage ist nur mit der Genehmigung des/der Immobilieneigentümer/in durchführbar.</p> <p>Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen.</p> <p>Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.</p> <p>Je Haushalt ist nur ein Antrag möglich.</p>	<p>Angebot über die Gesamtkosten (Angebotsschreiben Unternehmen; Auszug Anzeige).</p> <p>Kopie des letzten Bescheids zum Erhalt von Sozialleistungen.</p> <p>Bestätigung der Einhaltung aller, zum Zeitpunkt der Umsetzung, gültigen gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen zur Installation und Inbetriebnahme von Mini-Photovoltaikanlagen (Bestätigung im Zuge der Antragsstellung).</p> <p>Bestätigung der Förderbedingungen.</p> <p>Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise die berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR).</p> <p>Fotos der installierten Anlage.</p> <p>Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

2.1 Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften mit Wohnanschrift bzw. Sitz in Emsdetten

Förderhöhe

Dachbegrünungen: 30 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Fassadenbegrünungen: maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Insgesamt maximal 5.000 € Förderung pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
<p>Planung und Bau eines Gründaches bzw. einer boden- oder wandgebundenen Fassadenbegrünung. Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen.</p>	<p>Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Dachbegrünungen bzw. Fassadenbegrünungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung begrünte Flächen werden anteilig gefördert.</p> <p>Die Dachbegrünung ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.¹ oder des Berufsverbands Gebäude-Grün e.V.² zu erstellen.</p> <p>Die minimal geförderte Flächengröße beträgt 12 m².</p> <p>Bis 25,0 m² ist die Anlage einer Dachbegrünung in Eigenleistung möglich.</p> <p>Ab 25,1 m² muss ein Fachbetrieb (vgl. FN⁵) oder vergleichbarer Fachbetrieb die Arbeiten ausführen.</p> <p>Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC- freien Dachabdichtung aufgebracht werden.</p> <p>Die Substratschicht muss mind. 5 cm Aufbaudicke betragen, zusätzlich ist eine geeignete Noppenfolie zur Wasserspeicherung zu installieren.</p> <p>Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen sind zu verwenden.</p> <p>Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.</p> <p>Das Gründach bzw. die Fassadenbegrünung muss mindestens 10 Jahre erhalten werden.</p>	<p>Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.</p> <p>Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emsdetten vorzulegen (Fachdienst 63 - Gebäudemanagement und Bauaufsicht).</p> <p>Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).</p> <p>Rechnung des Fachbetriebs bei einer Dachbegrünungsmaßnahme die größer als 25,1 m² ist.</p> <p>Darstellung und Beschreibung des Schichtaufbaus.</p> <p>Pflanzliste.</p> <p>Fotos der Fläche vor der Maßnahme.</p> <p>Fotos der Fläche nach der Maßnahme.</p> <p>Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>

¹ www.galabau-nrw.de, Galabau-Betrieb www.galabau-nrw.de/fachbetriebssuche

² www.gebaeudegruen.info

2.1 Entsiegelungsmaßnahmen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften mit Wohnanschrift bzw. Sitz in Emsdetten

Förderhöhe

50 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Maßnahmen, bei denen (teil-) versiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Pflaster) zurückgebaut und dauerhaft begrünt werden.	Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Entsiegelungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung entsiegelte Flächen werden anteilig gefördert.	Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welcher Fläche durchgeführt wird oder wurde.
Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen; außerdem Entsorgungskosten des alten Bodenbelags.	Minimal geförderte Flächengröße 10 m ² (zusammenhängende Flächen).	Fotos der Fläche vor der Maßnahme.
Teilentsiegelungen (z. B. durch Rasengittersteine) werden nicht gefördert.	Mehrjährige und vorrangig heimische und insektenfreundliche Pflanzen; im Endzustand flächendeckend. Kein Rasen. Soweit möglich Gehölzpflanzungen.	Fotos der Fläche nach der Maßnahme.
	Dauerhafte Entsiegelung (mindestens 10 Jahre).	Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).
		Pflanzliste.
		Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2.2 Baumpflanzungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften mit Wohnanschrift bzw. Sitz in Emsdetten

Förderhöhe

100 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Die Kosten für die Bäume trägt die Stadt Emsdetten zu 100 %.	Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Baumpflanzungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden.	Fotos des eingepflanzten Baumes mit Angabe des Grundstücks.
Pro Haushalt wird nur ein Baum ausgegeben.		Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Weitere Kosten (z.B. für die Pflanzung und (Anwuchs-) Pflege) werden nicht übernommen.	Die Baumart kann anhand einer Liste ausgewählt werden. Individuelle Wünsche in Bezug auf die Art können im Einzelfall geprüft werden.	
	Die Bäume werden von der Stadt Emsdetten bestellt und vom Baubetriebshof ausgegeben.	
	Das Pflanzgrundstück muss im Emsdetten Stadtgebiet liegen.	
	Dauerhafte Pflanzung (mindestens 10 Jahre).	

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

3.1 Stadt tarif - ÖPNV-Karte Emsdetten

Antragsberechtigt sind

alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Emsdetten

Förderhöhe

Die Kosten für die Nutzenden des Tickets werden 20 € betragen.

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Das Ticket gilt ab Bestellung zunächst für drei Monate und verlängert sich anschließend automatisch jeweils für den Folgemonat.	Personen, die das Angebot wahrnehmen möchten, müssen sich ab Bestellung für mindestens drei Monate binden. Wer innerhalb dieser Zeit frühzeitig aussteigen möchte, muss den Differenzbetrag zum normalen Abonnement übernehmen.	Antrag für das Ticket. SEPA-Lastschriftmandat. Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Das Ticket ist dann monatlich kündbar.	Die Anmeldung für den Folgemonat muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.	
Mit dem Stadt tarif können alle Buslinien innerhalb Emsdettsens genutzt werden.	Eine Kündigung des Abonnements läuft ebenfalls über die Stadtverwaltung. Dies kann ebenfalls bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat erfolgen.	
Das Ticket gilt auch im Bürgerbus Emsdetten Saerbeck, aber auch hier nur innerhalb Emsdettsens.	Die Kündigung kann formlos per Brief oder E-Mail erfolgen.	
Die Nutzung der Bahn ist nicht enthalten, da diese über die Stadtgrenzen hinweg führt.	Das Ticket kann als Chip Karte oder als digitales Ticket ausgegeben werden.	